Landes-
hauptstadt Kiel

Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung
Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

400

38

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

K i e l, den 6.März 1946

E i n l a d u n g

zur Sitzung der Stadtvertretung am Montag, den 11.3.46 nachm. 15 Uhr, K i e l, Rathaus, Gemeinschaftsraum.

T a g e s o r d n u n g

1. Bericht über die Ernährungslage.
2. Richtlinien für die Arbeit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung (Drucksache Nr. 1)
3. Wahl neuer Mitglieder für die Ausschüsse (Drucksache Nr.2 u.3)
4. Mitteilung der vom Hauptausschuss eingesetzten Fach- und Unterausschüsse. (Drucksache Nr. 4)
5. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister und Bürgermeister (Drucksache Nr.5)
6. Wahl des Oberbürgermeisters.
7. Verschiedenes

(Dr. Tschadek)

Die Drucksachen werden nachgereicht.

Anwesenheitsliste

für die Sitzung der Stadtvertretung am 11. III. 1946 15 Uhr

- - - - - - -

Name	Unterschrift
Dr. Becker, Otto	Becker
Behnke, Emil	Behnke
Brede, Dorothea	Brede
Breitenstein, Walter	Breitenstein
Burmester, Rudolf	Burmester
Diekmann, B.	(fehlt entschuldigt. Kank.)
Dose, Hinrich	
Dr. Deussen, Wolfgang	Dr. Deussen
Dobratz, Walter	Dobratz
Einfeldt, Heinrich	Einfeldt
Dr. Emcke	
Engel, Otto	Engel
Ehrig, Wilhelm	Ehrig

Name	Unterschrift
Giese, Reinhold	
Gottschalk, Rudolf	
Hombrecher, Wolfgang	
Husfeldt, Andreas	
Dr. Husfeldt, Paul	
Jung, Hedwig	
Karge, Bernhard	
Kintzinger, Ernst	
Koch, Willi	
Kletscher, Emil	
Kowalewsky, Walter	
Kossack, Bruno	
Krautwurst, Karl	
Dr. Lindemuth, Karl	
Müller, Adolf	

Name	Unterschrift
Dr. Nielsen, Nicolai	
Nickelsen, Adolf	
Neubauer, Ernst	
Oertel, Alfred	
Prey, Ernst	
Preßler, Otto	
Ratz, Karl	
Roestel, Ruth	
Schweim, Robert	
Stoffers, Ernst	
Schatz, Gustav	
Schmidt, Max	
Schröder, Hans	
Schwartz, Hans	
Stade, Hans	(fehlt entschuldigt Kant)

Name	Unterschrift
Schlarbaum, Rudolf	Schlarbaum
Schlichting, Alois	Schlichting
Völker, Gertrud	Völker
Wittmaack, Max	Wittmaack

Abschrift. Aufruf an die Landbevölkerung

H e l f t d e n G r o ß s t ä d t e n !

Rettet unsere Kinder !

In der Stunde größter Not, im Augenblick einer erschütternden Ernährungskatastrophe, wendet die Stadtvertretung Kiel an alle Männer und Frauen in Stadt und Land mit dem dringenden Appell, die unvorstellbaren Schwierigkeiten, die der städtischen Bevölkerung bevorstehen, durch gemeinsame Anstrengungen zu lindern.
Aufgabe aller verantwortungsbewußten Männer und Frauen muß es nach Ansicht der Stadtvertretung in dieser Stunde sein, zunächst einmal dafür zu sorgen, daß unsere Kinder ausreichend ernährt werden, und daß alle diejenigen, die zu unserer Existenzsicherung arbeiten müssen, das zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft Unentbehrliche bekommen. Das ist nur möglich durch restlose Erfassung aller erreichbaren Lebensmittelreserven auf dem Lande, das ist nur durchführbar bei einer gerechten Verteilung aller verfügbaren Lebensmittel und tatkräftige Hilfe der Militärregierung. Soll unsere Provinz vor den Schrecken der Anarchie bewahrt bleiben, dann müssen wir aus freien Stücken tun, was die Stunde von uns fordert, dann müssen wir der Weltöffentlichkeit einen lebendigen Beweis tätiger Liebe und praktischer Hilfsbereitschaft geben. Ist es in diesem Augenblick noch vertretbar, daß die Lebensmittelrationen der Selbstversorger die der städtischen Bevölkerung bei weitem übersteigen ? Darf es angesichts der drohenden Hungersnöte noch geduldet werden, daß Erzeuger ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen ? Versündigen sich alle diejenigen, die Lebensmittel in Tausch und Schwarzhandel anbieten, nicht an den Lebensinteressen des ganzen Volkes ? Sollten sich nicht alle Gutgesinnten in Stadt und Land zur Abwehr dieser Zeitplage zusammenfinden ? Nur durch außergewöhnliche Anstrengungen, nur durch den Mut zu durchgreifenden Maßnahmen lassen sich die Schwierigkeiten überwinden, die uns bevorstehen. Zu dieser unerhörten Anstrengung rufen wir die Bevölkerung unserer Provinz auf, zu ihr müßten sich Bauern und Arbeiter, Selbstverwaltung und Militär-Regierung zusammenfinden.
Reich und Wirtschaft sind zerbrochen, jetzt ist auch das Letzte in Gefahr. Jetzt gilt es, unser kostbarstes Gut, unsere am Leben gebliebenen Kinder zu retten. Die Stunde der Bewährung ist da. Jetzt wird sich erweisen, wem es ernst ist mit christlicher und sozialer Gesinnung. Jetzt wird sich zeigen, auf wen sich das Volk in der Stunde der Not verlassen kann !

47
Anl. 1a

Abschrift

DER OBERBÜRGERMEISTER

K i e l , den 11. März 1946

Antrag auf Bildung einer ständigen Ernährungskommission zur Sicherstellung der Volksernährung.

Die Stadtvertretung beschließt, eine Kommission zur Sicherstellung der Volksernährung zu schaffen, die sich aus je einem Vertreter der politischen Parteien, der Gewerkschaften und dem Sozialarzt der Stadt Kiel und einem Vertreter des Ernährungsamtes zusammensetzt.

Die Kommission hat sofort die Arbeit aufzunehmen und in erster Linie nachstehende Aufgaben durchzuführen:

1. Die durch die Kalorienverminderung notwendig gewordene und bereits beschlossene Verminderung der Arbeitszeit macht es notwendig, die Schwerarbeiterzulagen neu zu verteilen und vor allem auf jene Berufsgruppen und Einzelpersonen Rücksicht zu nehmen, bei denen eine Verminderung der Arbeitszeit nicht tragbar ist. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit sämtlichen Kieler Betrieben die Neuregelung vorzunehmen.

2. Um das öffentliche und private Wirtschaftsleben nicht zum Erliegen zu bringen, ist es notwendig, die Zahl der Schwerarbeiterzulagen auf einen möglichst großen Kreis von Berufstätigen auszudehnen.

3. Die Tatsache, daß in Gemeinschaftsverpflegung der größtmögliche kalorische Nutzeffekt zu erzielen ist, macht es notwendig, die Möglichkeit einer solchen Beköstigungsform auch in Kiel zu überprüfen.

4. Um die Gesundheit des wichtigsten und gefährdetsten Bevölkerungsteils, nämlich der Jugend, zu erhalten, ist die Ausgabe einer warmen, kalorisch hochwertigen Mittagsmahlzeit an sämtliche Kieler Kinder notwendig. Die Durchführung ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu überprüfen.

5. Die zur Verfügung stehende Kalorienzahl konnte durch Fischanlieferung bisher durch den dankenswerten Einsatz der in Kiel ansässigen Fischer erhöht werden. Wenn die bisherige Anlieferung noch in bedeutendem Maße gesteigert werden könnte, wäre dieses eine wesentliche Erleichterung der Ernährungslage. Die Ernährungskommission wäre daher zu beauftragen, schnellstens alle nur möglichen Schritte zur Steigerung der Fischzufuhr zu unternehmen.

Dr. T s c h a d e k

DER OBERBÜRGERMEISTER

Kiel, den 11.März 1946

Antrag auf Bildung einer ständigen Ernährungskommission zur Sicherstellung der Volkernährung.

Die Stadtvertretung beschließt, eine Kommission zur Sicherstellung der Volksernährung zu schaffen, die sich aus je einem Vertreter der politischen Parteien und dem Sozialarzt der Stadt Kiel und einem Vertreter des Ernährungsamtes zusammensetzt.

Die Kommission hat sofort die Arbeit aufzunehmen und in erster Linie nachstehende Aufgaben durchzuführen:

Einfügen von [bis] aus der Anlage

(Dr. Tschadek)

Aufgaben einer zu schaffenden Ernährungskommission

1.) Die durch die Kalorienverminderung notwendig gewordene und bereits beschlossene Verminderung der Arbeitszeit macht es notwendig, die Schwerarbeiterzulagen neu zu verteilen und vor allem auf jene Berufsgruppen und Einzelpersonen Rücksicht zu nehmen, bei denen eine Verminderung der Arbeitszeit nicht tragbar ist. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit sämtlichen Kieler Betrieben die Neuregelung vorzunehmen.

2.) Um das öffentliche und private Wirtschaftsleben nicht zum Erliegen zu bringen, ist es notwendig, die Zahl der Schwerarbeiterzulagen auf einen möglichst grossen Kreis von Berufstätigen auszudehnen.

3.) Die Tatsache, dass in Gemeinschaftsverpflegung der grösstmögliche kalorische Nutzeffekt zu erzielen ist, macht es notwendig, die Möglichkeit einer solchen Beköstigungsform auch in Kiel zu überprüfen.

4.) Um die Gesundheit des wichtigsten und gefährdetsten Bevölkerungsteils, nämlich der Jugend, zu erhalten, ist die Ausgabe einer warmen, kalorisch hochwertigen Mittagsmahlzeit an sämtliche Kieler Kinder notwendig. Die Durchführung ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu überprüfen.

5.) Die zur Verfügung stehende Kalorienzahl konnte durch Fischanlieferung bisher durch den dankenswerten Einsatz der in Kiel ansässigen Fischer erhöht werden. Wenn die bisherige Anlieferung noch in bedeutendem Masse gesteigert werden könnte, wäre dieses eine wesentliche Erleichterung der Ernährungslage. Die Ernährungskommission wäre daher zu beauftragen, schnellstens alle nur möglichen Schritte zur Steigerung der Fischzufuhr zu unternehmen.

Zur Durchführung obiger Aufgaben erhält die Kommission alle Vollmachten.

Kiel, den 11. März 1946.

F. Schuster
Sozialarzt.

Arch. II 49

Richtlinien
für die Arbeit der Stadtvertretung und Stadtverwaltung der Stadt K i e l .

Die Grundlagen der neuen Selbstverwaltung.

Die grundlegenden Bestimmungen für die Arbeit aller in der Verfassung der Stadt Kiel vorgesehenen Organe sind in den ersten beiden Paragraphen dieser Verfassung wie folgt niedergelegt:

> Die Stadtgemeinde ist ein demokratisches Gemeinwesen. Gleiche Rechte und Pflichten ihrer Bürger sichern eine demokratische Selbstverwaltungihrer Angelegenheiten. (§ 1).
>
> Aufgabe der Gemeinde ist es, die Interessen ihrer Bürger in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu wahren, es sei denn, daß bestimmte Aufgaben durch Gesetz einer anderen Stelle vorbehalten sind. (§ 2).

Auf dieser Grundlage baut sich die neue Selbstverwaltung der Stadt Kiel auf. Die neue Organisation sieht eine klare Trennung der Gewalten vor. Die gesetzgebende Gewalt obliegt der Stadtvertretung und den Ausschüssen, die von dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter, dem Bürgermeister, und den Stadträten geführt werden. Die Stadtverwaltung, die von einem Oberstadtdirektor (§ 28) geleitet wird, hat die Beschlüsse der Stadtvertretung und der Ausschüsse auszuführen.

Der Oberbürgermeister bezw. sein Vertreter, der Bürgermeister, ist Repräsentant der politischen Willensbildung, während dem Oberstadtdirektor die Leitung der gesamten Stadtverwaltung übertragen worden ist.

Aus dieser eindeutigen Scheidung der Gewalten ergibt sich auch die Bestimmung des § 9, letzter Absatz, daß der Oberbürgermeister und sein Vertreter gleich den ernannten nichtbeamteten Ratsherren voll und ganz Partei-Politik treiben können, während es dem obersten Exekutiv-Beamten der Stadtverwaltung - Oberstadtdirektor - und allen Mitgliedern der Verwaltung untersagt ist, an der Politik des Gebietes teilzunehmen.

Oberbürgermeister und Bürgermeister.

Die Aufgaben des Oberbürgermeisters sind in verschiedenen Bestimmungen der Verfassung hervorgehoben:

> Der Vorsitzende der Stadtvertretung ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter im Vorsitz und in der Führung der Geschäfte der Bürgermeister, der ihn, wenn er durch Abwesenheit, Krankheit oder Tod an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt. (§ 9 Abs.4).
>
> Die Sitzung der Stadtvertretung wird von dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister als Vorsitzendem geleitet. (§ 14).

Der Vorsitzende der Stadtvertretung leitet die Beschlüsse einer jeden Sitzung dem Oberstadtdirektor zu (§ 30).

Der Oberstadtdirektor hat den Oberbürgermeister und den Bürgermeister über den Gang der Verwaltung auf dem Laufenden zu halten. Sie können jederzeit Auskunft und schriftlichen Bericht unter Vorlage der Akten fordern. (§ 31 Satz 1 und Satz 2).

Da der Bürgermeister ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters ist, muß auch er über alle Angelegenheiten, die die Führung der Stadt betreffen, unterrichtet sein. Dies kann nur durch stähdige und engste Zusammenarbeit erreicht werden.

Stadtvertretung.

Über die Stadtvertretung heißt es in der Verfassung:

Die Stadtvertretung garantiert die demokratische Selbstverwaltung. (§ 9 Abs. 1).

Die Stadtvertretung ist die höchste und letzte Instanz der demokratisdhen Selbstverwaltung. Sie wählt den Oberbürgermeister, den Bürgermeister und ernennt den Oberstadtdirektor und die leitenden Beamten für die in § 20 angeführten Verwaltungszweige. Sie setzt die Bezüge des Oberbürgermeisters fest. Sie hat die Richtlinien für die gesamte Stadtverwaltung festzulegen, sie beschließt alle Vorschriften, die für die gesamte Einwohnerschaft verbindlich sind. Ihr obliegt die Entscheidung über Änderungen des Stadtgebietes und über die ausnahmsweise Verleihung des Bürgerrechts. Sie hat den Haushalt zu beschließen und den Rechnungsabschluß nach Überprüfung zu genehmigen. Sie hat die Aufgabe, Abordnungen zu empfangen und Denkschriften entgegenzunehmen. Es steht ihr das Recht zu, für alle ihr notwendig erscheinenden Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen (§ 11).

Der Ältestenrat, der nach § 17 aus drei Ratsherren besteht, hat folgende in der Verfassung ausdrücklich festgelegten Rechte:

Im Falle eines Notstandes von geringer Dauer, der das regelmäßige Funktionieren der Stadtverwaltung verhindert, trifft der Oberbürgermeister gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Ältestenrat die Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden (§ 27, 2 Abs.2).

Außerdem trifft der Ältestenrat mit dem Vorsitzenden der Stadtvertretung die Entscheidung, wenn Zweifel über die Auslegung von Gemeindebeschlüssen bestehen (§ 31).

Hauptausschuß.

Die nach § 20 der Verfassung der Stadt vorgesehenen Ausschüsse

wählen sich ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Diese Vorsitzenden, die Ratsherren sein müssen, führen den Titel "Stadtrat" und bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Ältestenrates den Hauptausschuß. Diesem Hauptausschuß gehören auch der Oberbürgermeister und der Bürgermeister an. Er tagt unter ihrem Vorsitz.

Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, Beschlüsse in laufenden Angelegenheiten zu fassen und in solchen Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Stadtvertretung zugewiesen sind.

Die Hauptaufgabe des Hauptausschusses ist es also, Beschlüsse in laufenden Angelegenheiten zu fawsen. Hieraus folgt, daß der Oberbürgermeister dem Hauptausschuß alle wichtigen Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vorlegen muß. Dies gilt auch für die Stadträte und anderen Mitglieder des Hauptausschusses ohne Beschränkung auf das Arbeitsgebiet des einzelnen Mitgliedes; insbesondere die Stadträte müssen aus ihrem Aufgabengebiet die Fragen grundsätzlicher Bedeutung dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung vorlegen. Die hiernach dem Hauptausschuß zustehenden Aufgaben erfordern es, daß er regelmäßig zusammentreten muß, und zwar mindestens einmal wöchentlich.

Die Gemeindesatzung sieht vor, daß der Hauptausschuß außer den bisher genannten Aufgaben Beschlüsse auch in solchen Angelegenheiten zu fawsen hat, die ihm durch Beschluß der Stadtvertretung zugewiesen werden. Nach dem Beschluß der Stadtvertretung vom 23. Februar 1946 ist der Hauptausschuß jetzt zuständig für die Bildung von Fachausschüssen und Unterausschüssen. Sinngemäß erstreckt sich nach diesem Beschluß die Zuständigkeit des Hauptausschusses auf die Errichtung, die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse sowie auf die Besetzung der Fach- und Unterausschüsse.

Da nach § 11 der Stadtverfassung die Stadtvertretung die Richtlinien für die Stadtverwaltung festzulegen hat, wird vorgeschlagen, zu beschließen, daß der Hauptausschuß die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und die Frage der Zusammenarbeit zwischen Stadträten und Dezernenten zu beraten und die erarbeiteten Richtlinien der Stadtvertretung zur Beschlußfassung vorzulegen hat, sofern dem Hauptausschuß nicht in diesem Falle die Ermächtigung zum Erlaß entsprechender Vorschriften gegeben wird.

Ausschüsse.

Zur Mitbestimmung und Kontrolle aller Verwaltungsangelegenheiten wählt die Stadtvertretung Ausschüsse. Jeder städtischen Dienststelle muß ein Ausschuß zugeordnet sein (§ 18).

Zur Durchführung dieser Aufgaben und vor allem zur Durchführung aller von den Organen der Stadtvertretung gefaßten Beschlüsse bedienen sich die Ausschüsse der Fach- und Unterausschüsse. Als das letzte Organ der Stadtvertretung haben diese Ausschüsse aber auch die Aufgabe, Vorschläge und Anregungen zu geben, die geeignet sind, Mängel zu beseitigen und Verbesserungen durchzuführen.

Beschlüsse der Fach- und Unterausschüsse, durch die wesentliche Änderungen der Verwaltungsarbeit herbeigeführt werden sollen, bedürfen jedoch, bevor sie für die Verwaltung verbindlich sind, der

der Zustimmung des zuständigen Ausschusses sowie des Hauptausschuss nach Entscheidung des Hauptausschusses evtl. auch der Zustimmung der Stadtvertretung.

Der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter kann an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Stadträte hinsichtlich der zu ihren Ausschüssen gehörenden Fach- und Unterausschüsse.

Die Ausschüsse wählen nicht nur ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte (§ 21), sondern auch die Vorsitzenden der Fach- und Unterausschüsse.

Weder der Oberbürgermeister bezw. sein Vertreter noch die Stadträte haben das Recht, die gewählten Vorsitzenden abzusetzen.

Auch der Oberstadtdirektor ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, Fach- und Unterausschüsse teilzunehmen. Ihm ist jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Hat der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses gegen die Durchführung des Beschlusses eines Ausschusses begründete Bedenken, und ist eine Einigung mit dem Ausschuß selbst nicht zu erzielen, so ist innerhalb von 8 Tagen die Angelegenheit der Ratsversammlung zur Entscheidung vorzulegen (§ 19).

Haben der Leiter eines Amtes oder der Oberstadtdirektor nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses gegen die Durchführung des Beschlusses eines Ausschusses begründete Bedenken, so hat der Leiter eines Amtes seine Bedenken dem Oberstadtdirektor und dieser seine Bedenken dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter vorzutragen. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter kann entweder die Durchführung des Beschlusses anordnen oder nach den Bestimmungen des § 19 Abs.1 verfahren (§ 19 Abs.2).

Auch in diesen Fällen dürfte es zweckmäßig sein, die Stellungnahme des Hauptausschusses herbeizuführen.

Stadtverwaltung.

Die Ausführung der von den Organen der politischen Willensbildung gefaßten Beschlüsse ist Aufgabe der Stadtverwaltung. An der Spitze der Verwaltung steht der Oberstadtdirektor. Diesem stehen leitende Beamte für die in dem § 20 der Verfassung der Stadt aufgeführten Verwaltungszweige zur Seite (§ 28).

Alle in den einzelnen Verwaltungszweigen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter haben nicht nur die Beschlüsse der Stadtvertretung auszuführen, sondern darüber hinaus auch die Pflicht, durch Anregungen und Vorschläge dem Wohl der Stadtgemeinde und damit ihrer Bürger zu dienen.

Zusammenarbeit.

Aus der Aufgabenteilung und der aufgezeigten Organisation der Selbstverwaltung ergeben sich die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Verwaltung mit den Organen der gesetzgebenden Gewalt. Eine ständige Fühlungnahme des Oberstadtdirektors mit den Bürgermeistern und den Stadträten sowie der Dezernenten mit den Stadt-

räten ist unbedingt erforderlich. Es müssen laufend alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen des jeweiligen Arbeitsbereiches besprochen werden.

Es darf - auch in Eilfällen - nicht vorkommen, daß der Dezernent ohne Rücksprache mit dem für sein Arbeitsgebiet zuständigen Stadtrat Entscheidungen trifft, die den Organen der Stadtvertretung zustehen. In Zweifelsfällen muß die Angelegenheit mit dem Oberstadtdirektor und, wenn der Stadtrat nicht erreichbar ist, mit dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister besprochen werden.

Nur eine ständige und enge Fühlungnahme zwischen den leitenden Beamten der Verwaltung und den Vorsitzenden der Organe der Stadtvertretung sichert ein gutes Funktionieren der neuen Selbstverwaltung.

Hierzu ist auch erforderlich, daß die Dezernenten auf die anderen Verwaltungszweige gebührende Rücksicht nehmen, damit nicht widersprechende Verfügungen verschiedener Dezernenten ergehen. Soweit die zuständige Entscheidung auf einem Arbeitsgebiet die Belange eines anderen berührt, muß die ergehende Verfügung dem Dezernenten dieses anderen Gebietes zur Kenntnis oder zur Mitzeichnung vorgelegt werden, auch die Stadträte müssen darauf achten, daß die Beteiligung anderer Dezernate durchgeführt wird. Es wird zweckmäßig sein, daß er sich mit dem Stadtrat des zu beteiligenden Dezernates in Verbindung setzt.

Verfahren.

Für alle Sitzungen der Organe der Stadtvertretung gilt die nach § 26 der Verfassung erlassene Geschäftsordnung.

Die Einladung zu den Sitzungen des Hauptausschusses erfolgt durch das Ratsamt, die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse, Fach- und Unterausschüsse erfolgt durch den Dezernenten oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter.

Nach § 23 sind zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse die leitenden Beamten hinzuzuziehen, aus deren Arbeitsgebiet der Gegenstand der Beratung entnommen ist.

Die Sitzungen aller Organe der Stadtvertretung sind von den Vorsitzenden dieser Organe mit den leitenden Beamten der Verwaltung gemeinsam vorzubereiten.

Die Vorlagen für den Hauptausschuß werden, soweit sie aus der Verwaltung kommen, von dem Oberstadtdirektor vorbereitet, eingebracht und in der Sitzung von ihm oder dem von ihm beauftragten Mitarbeiter vorgetragen. In gleicher Weise wird in den Ausschüssen verfahren; dort obliegt dem Dezernenten die Verwaltungsarbeit. (Vergl. Anlage).

Die zur Beratung kommenden Angelegenheiten sind, wenn es sich um wichtigere Fragen handelt, den Mitgliedern drei Tage vor der Sitzung als Vorlage zuzustellen. Bei weniger wichtigen Angelegenheiten müssen die Mitglieder vor der Sitzung Gelegenheit zur Information erhalten, und zwar in der Regel durch Einsichtnahme in die Vorgänge.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden durch den Vorsitzen aufgerufen.

Im Hauptausschuß muß grundsätzlich zunächst dem Stadtrat, zu dessen Arbeitsgebiet die zur Beratung stehende Angelegenheit gehört, auf sein Verlangen das Wort erteilt werden. Anschließend kann der Dezernent für das betreffende Arbeitsgebiet befragt oder gehört werden. Sodann müssen alle Mitglieder des Hauptausschusses Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.

Der Oberstadtdirektor ist zu allen Sitzungen des Hauptausschusses hinzuzuziehen, in denen Angelegenheiten der Stadtverwaltung beraten werden. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, auch kann er von den Mitgliedern befragt werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 25).

Über das Ergebnis der Beratungen der Stadtvertretung und aller Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem ihrer Mitglieder gezeichnet wird (§ 24).

Die Protokolle aller Sitzungen müssen in vierfacher Ausfertigung binnen 24 Stunden dem Ratsamt für den Oberbürgermeister bezw. dessen Vertreter, dem Bürgermeister, zugeleitet werden. Für das Verfahren ist jedoch zu beachten, daß z.B. das Protokoll der Sitzung eines Fach- oder Unterausschusses über den Stadtrat dem Oberbürgermeister zugeleitet werden muß.

Der Oberbürgermeister leitet zwei Ausfertigungen des Protokolls zum Zwecke der Ausführung dem Oberstadtdirektor zu. Dieser gibt eine Ausfertigung an den Dezernenten weiter.

Die Durchführung aller Beschlüsse obliegt der Verwaltung. Eine unmittelbare Einflußnahme der Mitglieder aller Organe der Stadtvertretung auf die Verwaltungsorgane darf nicht erfolgen. Eine klare und eindeutige Abgrenzung gerade in diesem Punkt ist unerläßlich, um die Verwaltungsarbeit nicht zu lähmen und eine disziplinierte Verwaltung sicherzustellen.

K i e l , den 8. März 1946.
Der Oberstadtdirektor.

Anlage
zu den Richtlinien für die Arbeit der Stadtvertretung und Stadtverwaltung der Stadt K i e l .

Vorlagen für die Stadtvertretung, für den Hauptausschuß und die sonstigen Ausschüsse.

a) Für alle der Stadtvertretung zur Beschlußfassung zu unterbreitenden Angelegenheiten ist eine schriftliche Vorlage zu fertigen, und zwar in der Form der vor 1933 üblichen Vorlagen für die Stadtkollegien. Im Kopf der Vorlage sind der Stadtrat und der Fachdezernent zu bezeichnen, die sie in der Stadtvertretung zu begründen bezw. zu erläutern haben. Ob und in welchem Zeitpunkt wegen der finanziellen Auswirkungen die Kämmerei zu beteiligen ist, ergibt sich aus der Dienstanweisung betr. die Beteiligung der einzelnen Arbeitsgebiete.
Die Zufertigung der Vorlagen an den Oberbürgermeister erfolgt durch den Oberstadtdirektor. Sammelstelle für sämtliche Vorlagen und Anträge für die Stadtvertretung ist das Hauptamt.

b) Die dem Hauptausschuß (§ 22 der Verfassung der Stadt Kiel) vorzutragenden Angelegenheiten sind wie folgt zu behandeln:

Die Verhandlungsgegenstände sind dem Hauptamt nach folgendem Muster mitzuteilen:

Dienststellenbezeichnung Datum

Anmeldung für die Hauptausschuß-Sitzung.

Betrifft:

Berichterstatter:

Antrag:

Begründung.

c) Für die Sitzung der Ausschüsse und Unterausschüsse ist der Akteninhalt von dem Berichterstatter der zur Beratung kommenden Sache schriftlich niederzulegen, damit die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse sich vorher über die Entwicklung und den jeweiligen Stand der Angelegenheit unterrichten können.

K i e l , den 8. März 1946.
Der Oberstadtdirektor.

§ 1

Die Stadtgemeinde Kiel ist ein demokratisches Gemeinwesen. Gleiche Rechte und Pflichten ihrer Bürger sichern eine demokratische Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 6

Die Gemeinde kann auch anderen Einwohnern das Bürgerrecht verleihen. Personen jeder Staatsangehörigkeit kann ehrenhalber das Bürgerrecht verliehen werden.

Verfassung der Stadt Kiel.

I. Die Stadtgemeinde.

§ 1

Die Stadtgemeinde Kiel ist eine demokratische Korporation. Gleiche Rechte und Pflichten ihrer Bürger sichern eine demokratische Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 2

Aufgabe der Gemeinde ist es, die Interessen ihrer Bürger in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu wahren, es sei denn, daß bestimmte Aufgaben durch Gesetz einer anderen Stelle vorbehalten sind.

§ 3

Das Gemeindegebiet bilden die gegenwärtig innerhalb der Grenzen der Stadt Kiel liegenden Grundstücke; eine Änderung des Gemeindegebietes durch Eingemeindung neuer Gebiete ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung und der Genehmigung durch die provinzielle Regierung.

II. Einwohner und Bürger.

§ 4

Einwohner sind alle, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Kiel haben.

§ 5

Bürger der Gemeinde sind alle deutschen Männer und Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und entweder ein halbes Jahr in der Stadtgemeinde wohnen oder die am 1.9.1939 in Kiel wohnhaft waren und die Stadt nur infolge der Kriegsereignisse verlassen mußten und die Personen, die wegen nationalsozialistischer Verfolgung abwesend waren und nach dem 8. Mai 1945 zurückgekehrt sind.

§ 6

Die Gemeinde kann auch anderen Einwohnern das Bürgerrecht verleihen und ehrenhalber Personen jeder Staatsangehörigkeit.

§ 7

Das Bürgerrecht erlischt

1. mit dem Erwerb des Bürgerrechts durch Niederlassung in einer anderen Gemeinde
2. durch Abwesenheit von mehr als einem Jahr, wenn nicht die offensichtliche Absicht der Wiederaufnahme des Wohnsitzes besteht
3. durch Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
4. durch gesetzmäßige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.

III. Die demokratische Selbstverwaltung.

§ 8

Die Bürger der Stadt wählen in allgemeiner gleicher direkter und geheimer Wahl die Stadtvertretung.

Die Wahlvorschriften sind durch eine Wahlordnung, welche die Stadtvertretung zu erlassen hat, zu regeln.

§ 9

Die Stadtvertretung garantiert die demokratische Selbstverwaltung der Stadt.

Die Zahl der Ratsherren betragt 49. Wenn in einem Jahr die provisorisch festgestellte Bevölkerung die gegenwartig berechnete Zahl von 190 000 übersteigt oder unter sie sinkt, werden bei der nächsten Wahl, soweit die Zahl von 200 000 Einwohnern nicht uberschritten wird, auf je 10 000 Einw. 1 Ratsherr mehr oder weniger gewählt. Wird die Zahl von 200 000 Einw. überschritten, so entfällt auf je weitere 30 000 Einw. 1 Ratsherr.

Die Mitglieder fuhren den Titel Ratsherr.

Der Vorsitzende der Stadtvertretung ist der Oberburgermeister, sein ständiger Vertreter im Vorsitz und in der Führung der Geschärte der Bürgermeister, der inn, wenn er durch Abwesenheit, Krankheit oder Tod an der Ausübung seines Amts verhindert ist, vertritt.

Die Ratsherren erhalten keine Entschadigung.

Der Vorsitzende der Stadtvertretung, der Oberburgermeister, wird fur seine Dienste je nach der Größe der Gemeinde entschädigt.

Während der Oberburgermeister und sein Vertreter gleich den ernannten nichtbeamteten Ratsherren voll und ganz Parteipolitik treiben konnen, ist es dem obersten Exekutivbeamten der Stadtverwaltung -Oberstadtdirektor- und allen Mitgliedern des lokalen Verwaltungsdienstes untersagt, an der Politik des Gebietes teilzunehmen.

§ 9

Die Stadtvertretung garantiert die demokratische Selbstverwaltung der Stadt.

Die Zahl der Ratsherren beträgt 49, von denen jährlich wechselnd ein Drittel ausscheidet. Wenn in einem Jahr die provisorisch festgestellte Bevölkerung die gegenwärtig berechnete Zahl von 195 000 übersteigt oder unter sie sinkt, werden bei der nächsten Wahl, soweit die Zahl von 200 000 Einwohnern nicht überschritten wird, auf je 10 000 Einw. 1 Ratsherr mehr oder weniger gewählt. Wird die Zahl von 200 000 Einw. überschritten, so entfällt auf je weitere 30 000 Einw. 1 Ratsherr.

Die Mitglieder führen den Titel Ratsherr.

Der Vorsitzende der Stadtvertretung ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter im Vorsitz und in der Führung der Geschäfte der Bürgermeister, der ihn, wenn er durch Abwesenheit, Krankheit oder Tod an der Ausübung seines Amts verhindert ist, vertritt.

Die Ratsherren erhalten keine Entschädigung.

Der Vorsitzende der Stadtvertretung, der Oberbürgermeister, wird für seine Dienste je nach der Größe der Gemeinde entschädigt.

Während der Oberbürgermeister und sein Vertreter gleich den ernannten nichtbeamteten Ratsherren voll und ganz Parteipolitik treiben können, ist es dem obersten Exekutivbeamten einer Verwaltung -Oberstadtdirektor- und allen Mitgliedern des lokalen Verwaltungsdienstes untersagt, an der Politik des Gebietes teilzunehmen.

§ 10

Wählbar in die Stadtvertretung ist jeder Bürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörden können nicht gewählt werden, es sei denn, daß sie ihre Stellung niederlegen.

§ 11

Die Stadtvertretung ist die höchste und letzte Instanz der demokratischen Selbstverwaltung. Sie wählt den Oberbürgermeister, den Bürgermeister und ernennt den Oberstadtdirektor und die leitenden Beamten für die in § 20 angeführten Verwaltungszweige. Sie setzt die Bezüge des Oberbürgermeisters fest. Sie hat die Richtlinien für die gesamte Stadtverwaltung festzulegen, sie beschließt alle Vorschriften, die für die gesamte Einwohnerschaft verbindlich sind. Ihr obliegt die Entscheidung über Änderungen des Stadtgebietes und über die ausnahmsweise Verleihung des Bürgerrechts. Sie hat den Haushalt zu beschließen und den Rechnungsabschluß nach Überprüfung zu genehmigen. Sie hat die Aufgabe, Abordnungen zu empfangen und Denkschriften entgegenzunehmen. Es steht ihr das Recht zu, für alle ihr notwendig erscheinenden Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen.

§ 12

Die Stadtvertretung muß mindestens alle zwei Monate einmal zusammentreten. Der Oberbürgermeister lädt die Ratsherren fristgerecht ein und teilt die Tagesordnung mit.

§ 16

Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn die Stadtvertretung über den Ankauf, den Verkauf oder die Verpachtung von Grundeigentum verhandeln.

Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Vorsitzende im Einverständnis mit dem ständigen Ältestenrat feststellt, daß die öffentliche Verhandlung den Gemeindeinteressen oder berechtigten persönlichen Interessen widerspricht, ferner, wenn die Stadtvertretung auf Vorschlag eines Mitgliedes für den Rest der Sitzung oder einen Teil derselben, den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt.

Die Stadtvertretung kann in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit wieder herstellen.

§ 17

Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte drei Ratsherren als Ältestenrat, dem die in der Verfassung ausdrücklich beigefügten Rechte zustehen.

§ 18

Die Stadtvertretung wählt ferner Ausschüsse zur Mitbestimmung und Kontrolle aller Verwaltungsangelegenheiten. Jede städtische Dienststelle muß einem Ausschuß zugeordnet sein. In die Ausschüsse können auch Personen gewählt werden, die der Stadtvertretung nicht angehören außer in den Kämmereiausschuß; mindestens zwei Drittel jedes Ausschusses müssen Mitglieder der Stadtvertretung sein.

Auf Verlangen von mindestens 10 Ratsherren ist die Stadtvertretung innerhalb von 8 Tagen einzuberufen.

§ 13

Die Stadtvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder anwesend ist.

In allen Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 14

Die Sitzung wird vom Oberbürgermeister oder Bürgermeister als Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende handhabt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die von der Stadtvertretung zu beschließen ist, die Ordnung in der Beratung und übt das Hausrecht aus.

§ 15

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Änderung der Stadtverfassung, des Gemeindegebietes und der Wahlordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 16

Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn die Stadtvertretung über den Ankauf, den Verkauf oder die Konzession von Grundeigentum verhandeln.

Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Vorsitzende im Einverständnis mit dem ständigen Ältestenrat feststellt, daß die öffentliche Verhandlung den Gemeindeinteressen oder berechtigten persönlichen Interessen widerspricht, ferner, wenn auf Vorschlag eines Mitgliedes für den Rest der Sitzung oder einen Teil derselben ein Mehrheitsbeschluß auf Ausschliessung der Öffentlichkeit ergeht.

Die Stadtvertretung kann in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit wieder herstellen.

§ 17

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden des Kämmereiausschusses oder ihren Vertretern und einem von der Stadtvertretung gewählten Mitglied, für das auch ein Stellvertreter gewählt wird.

Dem Ältestenrat stehen die ihm in der Verfassung beigelegten Befugnisse zu.

§ 18

Die Stadtvertretung wählt ferner Ausschüsse zur Mitbestimmung und Kontrolle aller Verwaltungsangelegenheiten. Jeder städtischen Dienststelle muß ein Ausschuß zugeordnet sein. In die Ausschüsse können auch Personen gewählt werden, die der Stadtvertretung nicht angehören außer in den Kämmereiausschuß; mindestens zwei Drittel jedes Ausschusses müssen Mitglieder der Stadtvertretung sein.

§ 20

Für folgende Ämter müssen von der Stadtvertretung Ausschüsse gewählt werden.

1. Kämmerei
2. Schule und Kultur
3. das Gesundsheitswesen
4. Wirtschaft und Ernährung
5. soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen
6. Stadtplanung und Bauwesen
7. Polizeiangelegenheiten
8. Hafen und Verkehr
9. städtische Betriebe
10. Wohnungsfragen
11. Personalfragen.

Darüber hinaus kann die Stadtvertretung andere Ausschüsse, insbesondere auch Untersuchungsausschüsse berufen, wenn sie es für notwendig erachtet.

§ 21

Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte. Sie müssen Ratsherren sein, führen den Titel Stadtrat und bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Ältestenrats den Hauptausschuß. Diesem Hauptausschuß gehören auch der Oberbürgermeister und der Bürgermeister an. Er tagt unter ihrem Vorsitz.

§ 19

Hat der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses gegen die Durchführung des Beschlusses eines Ausschusses begründete Bedenken und ist eine Einigung mit dem Ausschuss selbst nicht zu erzielen, so ist innerhalb von 8 Tagen die Angelegenheit der Ratsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Haben der Leiter eines Amtes oder der Oberstadtdirektor nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses gegen die Durchführung des Beschlusses eines Ausschusses begründete Bedenken, so hat er dieselben dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter vorzutragen. Dieser kann entweder die Durchführung des Beschlusses anordnen oder nach den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen der Verfassung verfahren.

§ 20

Für folgende Ämter müssen von der Stadtvertretung Ausschüsse gewählt werden:

1. Kämmerei
2. Schule und Kultur
3. das Gesundheitswesen
4. Wirtschaft und Ernährung
5. soziale Verwaltung
6. Stadtplanung und Bauwesen
7. Polizeiangelegenheiten
8. Hafen und Verkehr
9. städtische Betriebe
10. Wohnungs- und Flüchtlingsfragen
11. Personalfragen.

Darüber hinaus kann die Stadtvertretung andere Ausschüsse, insbesondere auch Untersuchungsausschüsse berufen, wenn sie es für notwendig erachtet.

§ 21

Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte. Sie bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Ältestenrats den Hauptausschuß, dem auch der Oberbürgermeister und der Bürgermeister angehören und der unter dem Vorsitz einer der beiden letztgenannten tagt.

§ 22

Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, Beschlüsse in laufenden Angelegenheiten zu fassen oder in solchen Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Stadtvertretung zugewiesen sind.

§ 23

Den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind die leitenden Beamten beizuziehen, aus deren Arbeitsgebiet der Gegenstand der Beratung entnommen ist.

§ 27

Solange die Wahl der Ratsherren nicht abgeschlossen ist, bleiben die bisherigen Ratsherren im Amt und werden bei einem Notstand einberufen.

Im Falle eines Notstandes von längerer Dauer, der das regelmäßige Funktionieren der Stadtvertretung verhindert, trifft der Oberbürgermeister gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Ältestenrat die Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden.

IV.

§ 28

Die Stadtverwaltung wird von einem Oberstadtdirektor geführt. Diesem stehen leitende Beamte für die in § 20 aufgeführten Verwaltungszweige zur Seite. Der Oberstadtdirektor ist der Leiter des Personals.

§ 24

Über das Ergebnis der Beratung der Stadtvertretung und aller Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem ihrer Mitglieder gezeichnet wird.

§ 25

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 26

Die weiteren Bestimmungen über das Verfahren in der Stadtvertretung und den Ausschüssen werden durch eine Geschäftsordnung, die die Stadtvertretung zu erlassen hat, geregelt.

§ 27

Solange die Wahl der Ratsherren nicht abgeschlossen ist, bleiben die bisherigen Ratsherren im Amt und werden bei einem Notstand einberufen.

Im Falle eines Notstandes von längerer Dauer, der das regelmäßige Funktionieren des Stadtvertretungssystems verhindert, trifft der Oberbürgermeister gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Ältestenrat die Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden.

IV. Die Stadtverwaltung.

§ 28

Die Stadtverwaltung wird von einem Oberstadtdirektor geführt. Diesem stehen leitende Beamte für die in § 20 aufgeführten Verwaltungszweige zur Seite und er ist selbst der Leiter des Personals.

§ 29

Der Oberstadtdirektor und die leitenden Beamten werden von der Stadtvertretung gewählt. Bei Vorliegen widhtiger Gründe können sie ihres Postens enthoben werden. Es bedarf hierzu eines Beschlusses der Stadtvertretung, der mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden muß.

Der Posten des Oberstadtdirektors und der des Kämmerers dürfen nicht mit der gleichen Person und auch nicht mit solchen Personen besetzt werden, die im Verhältnis von Partnern oder von Arbeitgebern und Arbeitnehmern stehen.

§ 30

Der Vorsitzende der Stadtvertretung leitet die Beschlüsse einer jeden Sitzung dem Oberstadtdirektor zu. Dieser ist für die Ausführung verantwortlich.

§ 31

Der Oberstadtdirektor hat den Oberbürgermeister und den Bürgermeister über den Gang der Verwaltung auf dem laufenden zu halten. Sie können jederzeit Auskunft und schriftlichen Bericht unter Vorlage der Akten fordern. Wenn Zweifel über die Auslegung von Gemeindebeschlüssen bestehen, ist die Auslegung, die der Vorsitzende der Sitzung mit dem Ältestenrat trifft, verbindlich.

§ 32

§ 32

In allen Personalfragen geht der Verkehr mit der Stadtvertretung über den Oberstadtdirektor. Alle Bewerbungen um Anstellung als städtische Beamte oder Angestellte werden über ihn eingereicht. Er legt sie dem Personalausschuß vor, nachdem er, falls es sich um einen Spezialisten handelt, die Empfehlung des entsprechenden Ausschusses erhalten hat.

Bei Abteilungsleitern macht der Personalausschuß der Stadtvertretung Vorschläge.

Bei Wochenlohnempfängern oder jüngeren Angestellten kann der Ausschuß einen anderen Ausschuß oder einen Beamten ermächtigen, die Ernennung vorzunehmen.

In anderen Fällen nimmt der Personalausschuß die Anstellung vor.

In jedem Fall muß die Anstellung zu den vom Rat bereits genehmigten Bedingungen geschehen.

Beschwerden des Personals wegen der Arbeitsbedingungen oder Entlohnung sind allein über den Oberstadtdirektor zu erheben.

§ 33

Erklärungen der Stadtgemeinde, durch welche diese verpflichtet werden soll, ergehen mit der Unterschrift des Oberstadtdirektors oder derjenigen Beamten oder Angestellten, die er mit seiner Vertretung beauftragt hat. Er kann die Vertretungsbefugnis dahin einschränken, daß nur mehrere gemeinschaftlich Vertretungsberechtigte zeichnen können.

Er ist jedoch verpflichtet, den von der Stadtvertretung gewählten leitenden Beamten Vertretungsbefugnis einzuräumen.

Er kann Erleichterungen für die Abwicklung geldlich unerheblicher Geschäfte der laufenden Verwaltung bestimmen. Erklärungen des Oberstadtdirektors, aus denen sich über die Abwicklung des laufenden Haushaltsplanes hinausgehende Verpflichtungen ergeben, sind für die Stadt nur dann verbindlich, wenn sie neben der Unterschrift des Oberstadtdirktors die des Oberbürgermeisters enthalten. Das gilt nicht, wenn es sich um durch Kündigung kurzfristige lösbare, im Geschäftsverkehr gebräuchliche Verpflichtungen handelt.

§ 32

Der Verkehr mit der Stadtvertretung geht in allen Perso... fragen über den Oberstadtdirektor. Alle Bewerbungen um Anst... lung als städtische Beamte oder Angestellte werden über ihn eingereicht. Er legt sie dem Personalausschuß vor, nachdem e... falls es sich um einen Spezialisten handelt, die Empfehlung des entsprechenden Ausschusses erhalten hat.

Bei Abteilungsleitern macht der Personalausschuss der Stadtvertretung Vorschläge.

Bei Wochenlohnempfängern oder jüngeren Angestellten kann der Ausschuss einen anderen Ausschuss oder einen Beamten ermächtigen, die Ernennung vorzunehmen.

In anderen Fällen nimmt der Personalausschuss die Anstellung vor.

In jedem Fall muss die Anstellung zu den vom Rat bereits genehmigten Bedingungen geschehen.

Beschwerden des Personals wegen der Arbeitsbedingungen oder Entlohnung sind allein über den Oberstadtdirektor zu erheben.

§ 33

Erklärungen der Stadtgemeinde, durch welche diese verpfl... tet werden sollen, ergehen mit der Unterschrift des Oberstad... direktors oder derjenigen Beamten oder Angestellten, die er mit seiner Vertretung beauftragt hat. Er kann die Vertretungs... befugnis dahin einschränken, daß nur mehrere gemeinschaftlich... Vertretungsberechtigte zeichnen konnen.

Er ist jedoch verpflichtet, den von der Stadtvertretung gewählten leitenden Beamten Vertretungsbefugnis einzuräumen.

Er kann Erleichterungen für die Abwicklung geldlich unerheblicher Geschäfte der laufenden Verwaltung bestimmen.

Erklärungen des Oberstadtdirektors, aus dem sich über die Abwicklung des laufenden Haushaltsplanes hinausgehende Verpflichtungen ergeben, sind für die Stadt nur dann verbindlich, wenn sie neben der Unterschrift des Oberstadtdirektors die des Oberbürgermeisters enthalten. Das gilt nicht, wenn es sich um durch Kündigung kurzfristig lösbare, im Geschäftsverkehr gebräuchliche Verpflichtungen handelt.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 34

Solange eine Militärregierung besteht und diese nichts Anderes bestimmt, tritt die in § 11 dieser Verfassung vorgesehene Bestimmung über die Wahl des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters nicht in Kraft. Beide Bürgermeister werden sogleich von der Militärregierung ernannt.

Ebenso bedarf die Wahl des Oberstadtdirektors der Zustimmung der Militärregierung.

§ 35

Solange die Vorschriften der Militärregierung über das Polizeiwesen mit den Bestimmungen des § 20 der Verfassung im Widerspruch stehen, findet der Abs.7 der genannten Gesetzesstelle keine Anwendung.

gel. Lehm
gel. Fr. 15.I.28.

Geschäftsordnung
für die Sitzungen der Stadtvertretung der Stadtgemeinde Kiel.

I. Vorbereitung der Sitzung.

§ 1 Einladung.

Die Einladung zur Sitzung ist den Ratsherren mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Ferner ist die Sitzung durch die Kieler Tageszeitungen oder durch Aushang öffentlich bekanntzumachen. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einladung der Ratsherren bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Die Dringlichkeit muß jedoch nachträglich durch die Stadtvertretung anerkannt werden.

§ 2 Inhalt der Einladung.

Aus der Einladung müssen die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung ersichtlich sein.

Der Einladung sind beizufügen

a) eine Abschrift des Protokolls der letzten Sitzung,
b) Abschriften aller Unterlagen (Berichte und Dokumente), die für die Erledigung der Tagesordnung wichtig sind.

§ 3 Anträge zur Tagesordnung.

Änderung: 9 Tage

Anträge einzelner Ratsherren, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, müssen mindestens ~~14~~ 9 Tage vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen kann auf Beschluß der Stadtvertretung von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

II. Ablauf der Sitzung.

§ 4 Genehmigung des Protokolls.

Der Vorsitzende legt nach Eröffnung der Sitzung das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung zur Bestätigung vor und fragt, ob gegen das Protokoll Einwendungen erhoben werden. Die Richtigkeit des Protokolls wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Ratsherren anerkannt.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung.

Von der vorgesehenen Reihenfolge der Tagesordnung kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtvertretung abgewichen werden. Eine Angelegenheit von besonderer Dringlichkeit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann mit Zustimmung der Ratsherren behandelt werden.

§ 6 Erteilung der Sprecherlaubnis.

Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann schriftlich oder durch Erheben der Hand die Erteilung der Sprecherlaubnis vom Vorsitzenden fordern.

§ 7 Begrenzung der Redezeit.

Die Stadtvertretung kann mit einfacher Mehrheit eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Mit Zweidrittelmehrheit kann für einen zu beratenden Gegenstand eine bestimmte Redezeit für jede Fraktion festgesetzt werden. Als Fraktionen gelten Gruppen von Ratsherren, die

./.

mindestens 5 Mitglieder haben und die Bildung als Fraktion dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt haben.

§ 8 Antrag auf Schluß der Beratung.

Durch einen Antrag auf Schluß der Beratung wird diese, nachdem der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Der Vorsitzende hat darauf die Liste der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Er darf nur je einem Sprecher für und gegen den Antrag auf Schluß der Beratung das Wort erteilen. Die Redezeit hierfür ist auf je fünf Minuten zu beschränken. Hiernach ist die Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Beratung vorzunehmen und die Beratung für geschlossen zu erklären, wenn der Antrag von der Mehrheit angenommen ist.

§ 9 Vertagung.

Die Beschlußfassung über eine Angelegenheit wird ausgesetzt zur Fortsetzung der Beratung in der nächsten Sitzung, wenn mindextens der dritte Teil der anwesenden Mitglieder die Vertagung verlangt. Wird eine vertagte Angelegenheit zum zweiten Male verhandelt, so erfordert die abermalige Vertagung einen Mehrheitsbeschluß.

§ 10 Erweiterungsvorschläge.

Jeder Ratsherr ist berechtigt, einen Erweiterungs- oder Verbesserungsvorschlag schriftlich einzubringen. Wird dieser Vorschlag unterstützt, so wird über den ursprünglichen Vorschlag einschließlich der Erweiterung beraten und abgestimmt. Liegen mehrere Erweiterungsvorschläge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt.

§ 11 Abstimmung.

Alle Entscheidungen werden durch Abstimmung getroffen. Es wird durch Erheben der Hand abgestimmt. Der Vorsitzende soll zuerst zur Abstimmung für und dann gegen einen Vorschlag aufrufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich der Stimme zu enthalten. Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 12 Namentliche Abstimmung.

Auf Vorschlag eines Mitgliedes und nach Unterstützung des Vorschlags durch ein weiteres Mitglied kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, daß die Namen der abstimmenden Mitglieder und das jeweilige Stimmenergebnis schriftlich im Protokoll festgelegt werden.

§ 13 Abstimmung durch Stimmzettel.

Die Stadtvertretung kann die Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Die Zettel dürfen nur mit "Ja" oder "Nein" beschrieben werden. Weitere Bemerkungen sind nicht statthaft.

Ein aus drei Mitgliedern zu bildender Ausschuß wird mit der Abwicklung der Stimmenabgabe beauftragt. Er verteilt unbeschriebene Blätter an alle Mitglieder und sammelt sie wieder ein, zählt die "Ja"- und "Nein"- Stimmen und nennt dem Vorsitzenden das Ergebnis. Dieser verkündet das Ergebnis, nachdem er im Falle von Stimmengleichheit zuerst seine entscheidende Stimme abgegeben hat.

./.

§ 14 Ausschaltung privater Interessen.

Kommt bei einer Verhandlung über einen Gegenstand das Privatinteresse eines Mitglieds oder eines ihm nahestehenden Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister) in Frage, so hat es während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Die Entscheidung hierüber steht dem Vorsitzenden zu. Ist der Betroffene mit der Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Ältestenrat.

§ 15 Wahl eines geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei zeitweiliger Behinderung des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters wählt die Stadtvertretung für die Dauer der Behinderung aus den Mitgliedern des ständigen Ältestenrats einen geschäftsführenden Vorsitzenden.

III. Schutz der demokratischen Selbstverwaltung.

§ 16 Ruf zur Sache oder zur Ordnung.

Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Redner zu unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder zur Sache zu rufen. Er kann ein Mitglied, das persönlich verletzende Ausführungen macht oder die Versammlung stört, zur Ordnung rufen.
Äußerungen, über die der Vorsitzende einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden.

§ 17 Entziehung des Worts.

Ist ein Redner in seiner Rede dreimal zur Sache gerufen, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen. Die Ratsversammlung kann jedoch mit Mehrheit beschließen, daß der Redner seine Ausführungen fortsetzt.

§ 18 Persönliche Bemerkungen.

Einem persönlich angegriffenen Mitglied ist es gestattet, zu einer "Persönlichen Bemerkung" das Wort zu nehmen.
In den persönlichen Bemerkungen, zu denen das Wort erst nach Erledigung oder Vertagung des betreffenden Punktes der Tagesordnung erteilt wird, dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden.

§ 19 Maßnahmen bei Vertrauensbruch.

Ein Mitglied, das vertraulich erörterte oder bekanntgegebene Angelegenheiten anderen als den mit der vertraulichen Behandlung betrauten Personen mitteilt oder sie veröffentlicht, kann auf Beschluß der Stadtvertretung bis zur Dauer von drei Sitzungen für jeden Fall des Vertrauensbruchs ausgeschlossen werden. Ein Schadensersatzanspruch bleibt der Stadt vorbehalten.

§ 20 Ausschluß bei schweren Verstößen.

Bei schweren oder anhaltenden Verstößen gegen die Grundsätze der demokratischen Selbstverwaltung kann die Stadtvertretung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß dieses Mitglied seine Funktionen

./.

als Ratsherr bis zur Dauer eines Jahres nicht ausüben darf.

§ 21 Unterbrechung der Sitzung.

Ist durch das Verhalten mehrerer Mitglieder die Weiterführung der Geschäfte nicht möglich, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach Zustimmung des Ältestenrats die Sitzung entweder aufheben oder vertagen.

Die Sitzung ist geschlossen, wenn der Vorsitzende seinen Platz verläßt, ohne die Verhandlungsführung einem Stellvertreter zu übertragen.

§ 22 Hausrecht des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden steht die Handhabung des Hausrechts im Sitzungssaale, in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen und dem Zuhörerraum zu. Wenn ein Zuhörer Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung verletzt, so kann der Vorsitzende ihn nach vorheriger Verwarnung entfernen lassen. Entsteht eine störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende dessen Räumung anordnen.

§ 23 Empfang von Abordnungen.

Um der Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, in besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen ihre Wünsche und Beschwerden unmittelbar vorzutragen, steht ihr das Recht zu, Abordnungen zu entsenden und Denkschriften zu überreichen.

Ein solcher Wunsch darf sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die auf der Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung stehen. Er ist vorher dem Büro der Bürgermeister mitzuteilen. Diese entscheiden im Einvernehmen mit dem Ältestenrat, von welchem Organ der Selbstverwaltung die Abordnung empfangen oder die Denkschrift entgegengenommen werden soll.

In dringenden Fällen entscheidet die Stadtvertretung selbst, ob sie eine Abordnung empfangen oder eine Denkschrift entgegennehmen will.

§ ~~24~~ 25 Anwendung auf die Sitzungen der Ausschüsse.

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Sitzungen des Hauptausschusses, der Ausschüsse und Unterausschüsse.

§ 24 Teilnehmerzahl bei Abordnungen.

Die Zahl der Personen, die Denkschriften überreichen oder als Abordnung vor den Organen der Selbstverwaltung erscheinen, darf 10 nicht überschreiten.

Kiel, den 12. Januar 1946.

Der Oberbürgermeister.

Aud. III 53

Drucksache Nr. 2.

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 6. März 1946

Betrifft: Änderung der Mitgliederzahl und Neuwahl von Mitgliedern der Ausschüsse.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Zustimmung zu folgenden Vorschlägen:

Ausschuß für Schule und Kultur: Für das ausgeschiedene Mitglied Frau Jensen wird vorgeschlagen:
Ratsherr W i t t m a a c k.
Für das ausgeschiedene bürgerliche Mitglied Staatsanwalt Bockhorn wird vorgeschlagen:
Herr O s c a r K a i s e r.

Ausschuß für soziale Verwaltung und Flüchtlingswesen:

Erhöhung der Mitgliederzahl auf sechs Ratsherren und drei bürgerliche Mitglieder.
Vorgeschlagen: Ratsherr D o b r a t z.
Ratsherrin Frl. B r e e d e
Ratsherr S c h m i d t

Bürgerliches Mitglied:

Frau Berta S c h u l z,
Dietrichsdorf, Scharweg 78

Ausschuß für Stadtplanung und Bauwesen:

Erhöhung auf sechs Ratsherren und drei bürgerliche Mitglieder.

Vorgeschlagen:

Ratsherr Kowalewski
Ratsherr Kossack
Ratsherr Einfeld

Bürgerliches Mitglied:

Herr Wiesner.

Ferner anstelle des ausgeschiedenen bürgerlichen Mitgliedes: Wilhelm Timm, als neues Mitglied:

Herr Richard Wahls.

Dr. Ischadek

An
die Stadtvertretung
h i e r

Acc. IV 544

Drucksache Nr. 3 u. 4

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 6. März 1946

Betrifft: Änderung der Mitgliederzahl und Neuwahl von Mitgliedern des Entnazifizierungsgremiums und der Entnazifizierungsausschüsse.

Berichterstatter: Bürgermeister

Antrag: Zustimmung zu folgenden Vorschlägen:

Entnazifizierungsgremium:

Auf Anordnung der Militär-Regierung ist das Gremium zu erweitern. Die Militär-Regierung ist damit einverstanden, daß zu den bisher 7 Mitgliedern die Vorsitzenden der Entnazifizierungsausschüsse treten, die bisher noch nicht Mitglied des Gremiums sind. Es handelt sich um die Herren:

Ratsherr Schröder
Ratsherr Breitenstein
Ratsherr Kowalewski
Ratsherr Nielsen
Ratsherr Krautwurst

und für den neu zu errichtenden Unterausschuß für Lehrer dann hierfür in Aussicht genommene Vorsitzende Ratsherr Ratz.

Ferner wird für das ausgeschiedene Mitglied Ratsherr Dr. Lindemuth vorgeschlagen:

Ratsherrin Frl. Brede.

Entnazifizierungsausschuß: 1:
Öffentliche Verwaltung:

Für das ausscheidende Mitglied Ratsherr Dr. Lindemuth wird vorgeschlagen:
Ratsherrin Frl. Brede.

Entnazifizierungsausschuß 5:
Banken und Kreditwesen:

Für das ausscheidende bürgerliche Mitglied Arthur Feuerstein wird vorgeschlagen:

Herr Otto Behrens.

Entnazifizierungsausschuß 6:
Landwirtschaft:

Für das ausscheidende Mitglied Ratsherr Dr. Lindemuth wird vorgeschlagen:

Bauer Karl Mordhorst,
Hof Petersburg.

./.

Entnazifizierungs-
ausschuß 9:
Lehrer:

Die Errichtung wird vom Hauptausschuß vorgeschlagen. Von den Fraktionen wird vorgeschlagen als Vorsitzender:

Stadtrat R a t z .

Als bürgerliche Mitglieder:

Ratsherr Müller
Robert Martin, Kiel, Reeperbahn 32,

ferner Frau Stadtschulrat Jensen
Stadtschulrat Dr. Danielsen.

Dr. Tschadek

Drucksache Nr. 4

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 6. März 1946

Betrifft: Beschlüsse des Hauptausschusses über die Einsetzung von Fach- und Unterausschüssen.

Berichterstatter: B ü r g e r m e i s t e r

Antrag: Kenntnisnahme der Beschlüsse des Hauptausschusses über Errichtung und Besetzung der Fach- und Unterausschüsse.

Dr. Tschadek

An
die Stadtvertretung
h i e r

Anl. I 56

Drucksache Nr.4.

S T A D T K I E L
- Ratsamt -

Kiel, den 7. M ä r z 1946.

V e r z e i h n i s

der Ausschüsse, Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen der Stadtvertretung.

1. Kämmerei-Ausschuß Seite 1
2. Ausschuß für Schule und Kultur mit Fachausschüssen " 1
3. " " Gesundheitswesen " " " " 2
4. " " Wirtschaft und Ernährung " " " 2
5. " " Soziale Verwaltung und Flüchtlinge mit Fachausschüssen " 2 - 4
6. " " Stadtplanung und Bauwesen mit Fachaussch. " 4 - 5
7. " " Polizeiangelegenheiten " 5
8. " " Hafen und Verkehr " 5
9. " " städt.Betriebe mit Fachausschüssen " 6
10. " " Wohnungsfragen mit Kommissionen " 6
11. " " Personalfragen " 7

Entnazifizierungs-Gremium für den Stadtkreis Kiel. " 7

1. Ausschuß zur Entnazifizierung der Stadtverwaltung einschl. städt.Betriebe " 7
2. Ausschuß zur Entnazifizierung der Industrie einschl. Selbstverwaltungsorgane " 7
3. Ausschuß zur Entnazifizierung der gewerbl.Wirtschaft einschl. Selbstverwaltungsorgane " 7
4. Ausschuß zur Entnazifizierung von Groß- und Kleinhandel einschl. Fachvereine, Fachorganisationen, usw. " 7
5. Ausschuß zur Entnazifizierung von Banken und Kreditwesen " 8
6. Ausschuß zur Entnazifizierung der Landwirtschaft einschl. Selbstverwaltungsorgane " 8
7. Ausschuß zur Entnazifizierung der freien Berufe einschl. Fachgruppen und Fachvertretungen " 8
- Ausschuß zur Entnazifizierung von Vereinen und sonstigen Körperschaften " 8
9. Ausschuß zur Entnazifizierung des Erziehungs- und Bildungswesens " 8

1. Kämmerei-Ausschuß

Stadtrat Koch, Esmarchstraße 3
Ratsherr Prof.Dr. Becker, Forstweg 10
Stadtrat Ratz, Hohenstaufenring 35
Ratsherr Bruno Diekmann, Hansastraße 76
Ratsherr Otto Preßler, Kiel-Elmschenhagen, Schlehenkamp 12
Ratsherr Bruno Kossack, Kiel-Gaarden, Germaniaring 65

2. Ausschuß für Schule und Kultur

Stadträtin Frau Toni Jensen, Hansastraße 99
Ratsherr Hinrich Doose, Arndtplatz 4
Ratsherr Karl Krautwurst, Oppendorf, Rantzauweg 16
Ratsherr Pastor Dr. Husfeld, Niemannsweg 41
Oskar Kaiser, Ellerbek, Wahlestraße 7

a) Fachausschuß für Schule:

Ratsherrin Frau Jensen, Hansastraße 99
Ratsherr Breitenstein, Rathausplatz 2
Ratsherr Preßler, Elmschenhagen, Schlehenkamp 12
Bürgerliche Mitglieder:
Pastor Dr. Husfeld, Niemannsweg 41
Frl. Frieda Döbel, Hohenstaufenring 10
Max Geigel, Mensingstraße 32

b) Fachausschuß für Berufsschule:

Ratsherr Krautwurst, Oppendorf, Rantzauweg 16
Ratsherr Müller, Alte Lübecker-Chaussee 97
Ratsherr Diekmann, Hansastraße 76
Bürgerliche Mitglieder:
Heinrich Reimers, Knooper Weg 33
Bruno Verdiek, Düppelstraße 2o
Frau Luise Wulff, v.d.Horststraße 8
Frl. Frieda Döbel, Hohenstaufenring 10

c) Fachausschuß für Sport und Spiel

Ratsherr Krautwurst, Oppendorf, Rantzauweg 16
Ratsherr Breitenstein, Rathausplatz 2
Ratsherr Prey, Hohenstaufenring 24
Bürgerliche Mitglieder:
Friedrich Krumbeck, Schulensee, Eiderkamp 1o
Friedrich Lüthje, Blitzstraße 45
Kurt Diener, Ohlestraße 15

d) Fachausschuß für Theater:

Ratsherr Dr. Husfeld, Niemannsweg 41
Ratsherr Gottschalk, Fröbelstraße 30
Ratsherr Krautwurst, Oppendorf, Rantzauweg 16
Bürgerliche Mitglieder:
Dr. Pohland, Waitzstraße 16
Rechtsanwalt Meyer-Grieben, Dänische Straße 15
Ernst Wagner, Hasenholz 30

e)

e) Fachausschuß für Erwachsenenbildung:
Ratsherrin Frau Jensen, Hansastraße 99
Ratsherr Dr. Lindemuth, Hofholzallee 84
Ratsherr Preßler, Elmschenhagen, Schlehenkamp 12
Bürgerliche Mitglieder:
Egon Flessner, Gutenbergstraße
Albert Witte, Jägersberg 21a
Peter Holstein, Samwerstraße 30

3. Ausschuß für Gesundheitswesen.
Stadtrat Dr. Deussen, Kiel, Prinz-Heinrich-Straße 42
Ratsherr Max Schmidt, Weddigenring 15
Ratsherrin Hedwig Jung, Kiel-Gaarden, Medusastraße 5
E. Rahn, Gutenbergstraße 12
Kapt.a.D. Mohr, Niemannsweg 168

a) Unterausschuß für Gesundheitsamt:
Ratsherr Schmidt, Weddigenring 15
Bürgerliche Mitglieder:
Frau Dr. Schäfer, Hilde, Esmarchstraße 3
Herr Röder, Wißmannstraße 4
Kapt.a.D. Mohr, Niemannsweg 168

b) Unterausschuß für die Krankenanstalten:
Ratsherr Dr. Deussen, Prinz-Heinrich-Straße 42
Bürgerliche Mitglieder:
Frau Minna Müller, Hagenerstraße
Frau Obersteller, Ziegelteich 21
Hermann Kranz, Holtenauer Straße 72

4. Ausschuß für Wirtschaft und Ernährung.
Stadtrat Hans Schwartz, Kantstraße 75
Ratsherr Heinrich Einfeldt, Gaarden, Bielenbergstraße 27
Ratsherr Alois Schlichting, Papenkamp 43
Karl Graber, Iltisstraße
Ratsherr Andreas Husfeldt, Herzog-Friedrich-Straße 29

a) Fachausschuß für Handel, Industrie und Gewerbe:
Ratsherr Schwartz, Kantstraße 75
Ratsherr Einfeldt, Gaarden, Bielenbergstraße 27
Ratsherr Schlichting, Papenkamp 43
Bürgerliche Mitglieder:
~~Ratsherr Behnke, Knooper Weg 47~~
von Seydlitz, Gellertstraße 22
Hans Riebe, Kantstraße 40

b) Fachausschuß für Kraftfahrzeugzulassungen, Fahrbereitschaft und Benzin:
Ratsherr Andreas Husfeldt, Herzog-Friedrich-Straße 29
Ratsherr Kletscher, Wikingerstraße 20
Ratsherr Ehrich, Elmschenhagen, Schlehenkamp 12
Bürgerliche Mitglieder:
Hermann Mietge, Saarbrückenstraße 44
Bernhard Jansen, Friedrichtsort, Prieserstrand 12
Heinz Scheele, Gaarden, Segebergerstraße 38

c)

c) Fachausschuß für Zulassung von Pferden und Zuteilung von Futtermitteln:
Ratsherr Einfeldt, Gaarden, Bielenbergstraße 27
Bürgerliche Mitglieder:
Georg Möller, Schauenburgerstraße 14
Marius Tofte, Langenbeckstraße 55
Landwirt Jürs, Schaßstraße 21

5. Ausschuß für Soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen.
Stadtrat Bernhard Karge, Hintere Wehde 152
Ratsherren: Ruth Roestel, Goethestraße 6
Gertrud Völcker, Iltisstraße 48
Max Schmidt, Weddigenring 15
Walter Dobratz, Ellerbeck, Katharinenstraße 15
Dorothea Breede, Schillerstraße 15
Bürgerliche Mitglieder: Emma Schmidt, Kiel, Kirchenweg 18
ERWIN Eugen Schultz, Eichendorffstr.24
Bertha Schulz, Dietrichsdorf, Scharweg

a) Fachausschuß für allgemeine Fürsorge:
Vertreterin des Ausschusses für Soziale Verwaltung:
Emma Schmidt, Kiel, Kirchenweg 18
Mitglieder aus den Kreisen der Wohlfahrtsorganisationen
Arbeiter-Wohlfahrt: Cäsar Rosenbrock, Kirchenweg 18
Caritas: Bezirksfürsorgerin Berta Stosieck
Innere Mission: Diakon Wilhelm Lorenz, Ringstraße 32
Rentner-Bund: Max Zilske, Hohenstaufenring 52

b) Fachausschuß für Jugendwohlfahrt:
Vertreterin des Ausschusses für Soziale Verwaltung:
Frau Völcker, Iltisstraße 48
Mitglieder:
Evangelische Kirche: Pastor Dr.Husfeldt, Niemannsweg 41
(Vertreter Lic.Noffke)
Katholische Kirche: Pfarrer Kintzinger, Esmarchstraße 7
Kieler Verband für Leibesübungen: Jugendsportwart Otto Möll
Andere Jugendverbände: Bruno Verdieck, Düppelstr.20
Weibliche Jugendpflege: Gewerbeoberlehrerin Frieda Döbel,
Hohenstaufenring 10

c) Flüchtlingsausschuß:
Vertreterin des Ausschusses für Soziale Verwaltung:
Ruth Roestel, Goethestraße 6
Mitglieder des Ausschusses für Gemeinschaftsläger:
Stadtrat Behnke, Knooper Weg 47,
Ida Hinz,
Franz Lumme
Evangelische Kirche: Pastor Plath
Caritas: Pfarrer Hermes
Vertreter der Flüchtlinge: Erna Hess, Bartelsallee 12
(Weitere Mitglieder werden noch vorgeschlagen)

d) Beirat für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene:
(Bereits als Beirat für die Provinz in Tätigkeit getreten)
Vertreter des Ausschusses für Soziale Verwaltung:
Eugen Schultz
ERWIN

Vertreter der Kriegsbeschädigt

Vertreter der Kriegsbeschädigten:
Alte Wehrmacht: Betriebstechniker Max Bogus, Kiel, Drewsstr.3
Stadtangest. Balduin Krause, Kiel, Rathaus
Bankbeamter Otto Steller, Kiel, Blücherstr.22

Neue Wehrmacht: Angest.Günter Schlüter, K.-E'hagen, Sonthofenerstr. 34
Telefonist Friedr.Gäning, K.-Hassee, Braustr.6
Walter Jensen, Kiel, Speckenbekerweg 11o

Kriegsblinde: Gustav Bustorff, Kiel, Lantziusstr.57

Vertreter der Kriegshinterbliebenen:
a) Frau Maria Sommer, Kiel, Kronshagener Weg 6
b) Frau Ida Thieß, Kiel, Holtenauer Straße 59

Vertreter der Unternehmer:
Baumeister Ludwig, Schmidt, Kiel, Eckernförder Allee 79

Vertreter der Arbeitnehmer:
Mechaniker Anton Schelb, Kiel-Gaarden, Bielenbergstraße 17

Auf dem Gebiete der Sozialen Fürsorge erfahrene Persönlichkeit:
Paul Stech, Kiel, Segeberger Straße 21

e) Kreis-Sonderhilfsausschuß: (Sonderhilfe für ehemalige KZ-Angehörige
Vorsitzender: Rechtsanwalt Paul Paulsen
Mitglieder: Stadtrat Willy Koch
Kurt Loewenthal

f) Ausschuß bei der Geschäftsstelle zur Vorbereitung politischer Wiedergutmachung:
Die Mitglieder des Kreis-Sonderhilfsausschusses, ergänzt durch die ehemaligen Häftlinge:
Ratsherr Hans Schröder
Hans Appel
Martha Radusch

g) Fachausschuß beim Amt für Familienfürsorge:
Vertreter des Ausschusses für Soziale Verwaltung:
Ruth Roestel
Vertreter von Wohlfahrtsverbänden:
Arbeiter-Wohlfahrt: Frau Frieda Bendfeldt, Kiel, Sedanstraße
Caritas:
Innere Mission: Vertreter müssen von den Organisationen noch benannt werden.

6. Ausschuß für Stadtplanung und Bauwesen.

Bürgermeister Gayk
Ratsherr Kowalewski, Friedrichsort, Oldenstraße 17
Ratsherr Stoffers, Herzog-Friedrich-Straße 25-27
Ratsherr Einfeld, Kiel-Gaarden, Bielenbergstraße 27
Ratsherr Neubauer, Friedrichsort, Prieser Höhe 18
Ratsherr Kossack, Kiel-Gaarden, Germaniaring 65
Architekt Richard Wahls, Hohenstaufenring 3
Bauunternehmer Haefernick, Forstweg 6
Herr Gustav Wiesner, Elmschenhagen, Allgäuerstraße 9

a) Fachausschuß für Stadtplanung
Bürgermeister Gayk
Ratsherr Stoffers, Herzog-Friedrich-Straße 25-27
Ratsherr Neubauer, Friedrichsort, Prieser Höhe 18

Bürgerliche Mitglieder:

Bürgerliche Mitglieder: Herr Sebelin, Ravensberg 5
Dr. Hauschildt, Waisenhofstraße
Hugo Grieß, Wesselburener Straße 2o

Unterausschuß:
Abbruchkommission: Richard Wahls, Hohenstaufenring 3
Ratsherr Nickelsen, Goethestr. 25
Ratsherr Örtel, Hamburger Chaussee 42
Vorprüfung der Bauvorhaben: Richard Wahls, Hohenstaufenring 3
Ratsherr Neubauer, Friedrichsort, Prieser Höhe 18
Ratsherr Stoffers, Herzog-Friedrich Str. 25/27

b) Fachausschuß für Hochbau:
Ratsherr Stoffers, Herzog-Friedrich-Straße 25-27
Ratsherr Kowalewski, Friedrichsort, Oldestraße 17
Ratsherr Schlichting, Papenkamp 43
Bürgerliche Mitglieder: Ohle, Eichhofstraße 14
Hans Mehrens, Esmarchstraße 17
Architekt Schlammer, Hassee, Arfrade 5

c) Fachausschuß für Tiefbau:
Ratsherr Einfeldt, Kiel-Gaarden, Bielenbergstraße 27
Ratsherr Kletscher, Wikingerstraße 20
Ratsherr Ehrich, Elmschenhagen, Schlehenkamp 12
Bürgerliche Mitglieder: Gutknecht, Ringstraße 38
Wüstenberg, Holtenau, Wendenburgstr. 16
Gustav Wiesner, E'hagen, Allgäuerstr. 9

d) Fachausschuß für Grundstücksverwaltung:
Ratsherr Kowalewski, Friedrichsort, Oldestraße 17
Ratsherr Schweim, Wilhelmshavener Straße 6,
Ratsherr Schlarbaum, Niemannsweg 103,
Bürgerliche Mitglieder: Willi Jacobs, Nissenstr. 3,
Direktor Meyer, Tirpitzstr. 94,
Wilhelm Hilbert, Peter-Hansen-Str. 101,

e) Fachausschuß für Hausverwaltung:
Ratsherr Neubauer, Friedrichsort, Prieser Höhe 18,
Ratsherr Prey, Hohenstaufenring 24,
Ratsherr Breitenstein,
Bürgerliche Mitglieder: Rathje, Schillerstr. 2,
Hermann Panitzki, Prinz-Heinrich-Str. 22
Walter Krüger, Kämpenstr. 108,

f) Fachausschuß für Baukontrolle:
Ratsherr Kossack, Gaarden, Germaniaring 65,
Ratsherr Engel, Virchowstr. 8,
Ratsherr Einfeld, Gaarden, Bielenbergstr. 27,
hierzu die Beigeordneten der Bezirksarchitekten.

7. Ausschuß für Polizeiangelegenheiten
Stadtrat Nickelsen, Goethestr. 25,
Ratsherr Stade, Weddigenring 10,
Ratsherr Dobratz, Ellerbek, Katharinenstr. 15,
August Bähr, Mettlachstr. 14,
W. Bruhn, Lerchenstraße.

8. Ausschuß für Hafen und Verkehr
Stadtrat Behnke, Knooper Weg 47
Ratsherr Kletsche, Gaarden, Wikingerstr. 20,
Ratsherr Ehrig, Elmschenhagen, Schlehenkamp 12,
Lotse H. Erichsen, Holtenau, Kanalstr. 15,
Bankdirektor Dr. Knapp, Kiel, Rathausplatz 1.

9. Ausschuß für städtische Betriebe.
Stadtrat Ratz, Hohenstaufenring 35
Ratsherr Adolf Müller, Alte Lübecker Chaussee 97
Ratsherr Örtel, Hamburger Chaussee 42
W. Hein, Buschfeldstr.7
Friedrich Ohle, Eichhofstraße 14
a) Fachausschuß für die Stadtwerke:
Ratsherr Ratz, Hohenstaufenring 35
Ratsherr Behnke, Knooper Weg 47
Ratsherr Ehrich, Elmschenhagen, Schlehenkamp 12
Bürgerliche Mitglieder: Heinrich Reimers, Knooper Weg 33
Dr. Hausschildt, Waisenhofstr.11
W. Hein, Buschfeldstr.7
b) Fachausschuß für den Schlachthof:
Ratsherr Örtel, Hamburger Chaussee 42
Ratsherr Schröder, Papenkamp 24
Ratsherr Müller, Alte Lübecker Chaussee 97
Bürgerliche Mitglieder: Theodor Ehlen, Niemannsweg 33
Oskar Hoffmann, Garden, Kieler Str.29
Landwirt Jürs, Schaßstr.21
c) Fachausschuß für die Straßenreinigungsanstalt usw.:
Ratsherr Müller, Alte Lübecker Chaussee 97
Ratsherr Prey, Hohenstaufenring 94
Ratsherrin Frau Jung, Gaarden, Medusastr.5
Bürgerliche Mitglieder: Konsul Arp, Esmarchstr.68
Hermann Geisler, Hardenbergstr.16
Walter Arlt, Fr'ort, Prieser Strand 14

10. Ausschuß für Wohnungsfragen.
Stadtrat Schlarbaum, Niemannsweg 103
Ratsherr Schweim, Wilhelmshavener Straße 6
Ratsherr Engel, Virchowstraße 8
Frau Ida Hinz, Bahnhofstraße 22
Frl. Dorothea Breede, Schillerstr.15
Vergabekommission: Ratsherr Schlarbaum, Niemannsweg 103
Ratsherr Engel, Virchowstr.8
Bürgerliches Mitglied: Frl. Breede, Schillerstr.15
Einspruchskommission für Dienstags:
Ratsherr Schweim, Wilhelmshavener Straße 6
Frau Frieda Hinz, Bahnhofstraße 22
W.Hein, Buschfeldstr.7
Vertreter Herr Laasch, Fr'ort, Langestr.34
Einspruchskommission für Donnerstags:
Ratsherr Schröder, Papenkamp 24
Herr Reimers, Knooper Weg 33
Herr Jonasson, Hohenstaufenring 32
Vertreter Herr Karl May, Maßmannstr.17
Vertreter im Landeswohnungsausschuß:
a) Baugewerbe: Herr Jonasson, Hohenstaufenring 32
b) Baustoffind.: Herr Nörenberg, Grußweg 2o
c) Architekten: Herr Wahls, Hohenstaufenring 3
d) Hausbesitz: Herr Schweim, Wilhelmshavener Straße 6
e) Mieter: Herr Schlarbaum, Niemannsweg 103
f) Hausfrauen: Frau Hinz, Bahnhofstraße 22

11. Ausschuß für Personalfragen.
Stadtrat Dr. Lindemuth, Hofholzallee 84
Ratsherr Schatz, Hohenstaufenring 30
Ratsherr Dobratz, Ellerbek, Katharinenstraße 15
Bruno Verdieck, Düppelstraße 20
W. Hacker, Graf Spee-Straße 8

Mitglieder des Entnazifizierungs-Gremiums
für den Stadtkreis Kiel.

Oberbürgermeister Dr. Tschadek, Hohenrade 43
Ratsherr Gustav Schatz, Hohenstaufenring 30
Ratsherr Hans Stade, Weddigenring 10
Ratsherr Hans Schröder, Papenkamp 24
Ratsherr Walter Kowalewski, Fr'ort, Oldestraße 17
Ratsherrin Dorothea Brede, Schillerstraße 15
Ratsherr Robert Schweim, Wilhelmshavener Straße 6
Ratsherr Walter Breitenstein, Rathausplatz 2
Rechtsanwalt Nicolai Nielsen, Lerchenstraße 3
Stadtrat Rudolf Schlarbaum, Niemannsweg 103
Ratsherr Bernhard Karge, Hintere Wehde 152
Ratsherr Karl Krautwurst, Rantzauweg 16

1. Ausschuß zur Entnazifizierung der Stadtverwaltung einschl. städt. Betriebe:
Ratsherr Gustav Schatz, Hohenstaufenring 30
Ratsherrin Dorothea Brede, Schillerstraße 15
Ratsherr Wilhelm Ehrig, Elmschenhagen, Schlehenkamp 12
Bürgerliche Mitglieder:
Bruno Verdieck, Düppelstraße 20
Heinrich Reimers, Knooper Weg 33
Ludwig Böckmann, Hummelwiese 5

2. Ausschuß zur Entnazifizierung der Industrie einschl. Selbstverwaltungsorgane (Industrie und Handelskammer, Arbeitgeberverbände, Einkauf- und Absatzverbände, Wirtschafts- und Fachgruppen, Genossenschaften usw.):
Ratsherr Hans Schröder, Papenkamp 24
Ratsherr Robert Schweim, Wilhelmshavener Straße 6
Ratsherr Bruno Kossack, Germaniaring 65
Bürgerliche Mitglieder:
Fritz Book, Jeßstraße 22
Stadtrat Adolf Nickelsen, Goethestraße 25
Hans Appel, Marthastraße 1

3. Ausschuß zur Entnazifizierung der gewerbl. Wirtschaft einschl. Selbstverwaltungsorgane (Kreishandwerkerschaft, Handwerkerinnungen, Einkauf- und Absatzverbände, Fachgruppen, Genossenschaften usw.):
Ratsherr Karl Ratz, Hohenstaufenring 35
Ratsherr Robert Schweim, Wilhelmhavener Straße 6
Ratsherr Alois Schlichting, Papenkamp 43.
Bürgerliche Mitglieder:
Ernst Zwintscher, Stadtfeldkamp 30
Heinrich Reimers, Knooper Weg 33
Peter Rohde, Kleiner Kuhberg 30

4. Ausschuß zur Entnazifizierung von Groß- und Kleinhandel einschl. Fachvereine, Fachorganisationen, Wirtschaftsgruppen, Körperschaften, Genossenschaften usw.
Ratsherr Hans Stade, Weddigenring 10
Ratsherr Andreas Husfeldt, Herzog-Friedrich-Straße 27
Ratsherr Alois Schlichting, Papenkamp 43
Bürgerliche Mitglieder:
Carl v. Seydlitz, Gellertstraße 22
Stadtrat Emil Behnke, Knooper Weg 47
Hans Riebel, Kantstraße 86

5.

5. Ausschuß zur Entnazifizierung von Banken und Kreditwesen.

Ratsherr Hans Stade, Weddigenring 10
Ratsherr Walter Breitenstein, Rathausplatz 2
Ratsherr Bernhard Karge, Hintere Wehde 152
Bürgerliche Mitglieder:
Arthur Feuerstein, Hohenstaufenring 52
Bankdirektor Dr. Knapp, Rathausplatz 1
Oskar Kaiser, Wahlestraße 9

6. Ausschuß zur Entnazifizierung der Landwirtschaft einschl. Selbstverwaltungsorgane (Kreisbauernschaft, Ortsbauernführer, Einkauf- und Absatzverbände, Landwirtschaftliche Genossenschaften, Kleingarten-, Kleintierzüchter- und Siedlervereine sowie Gartenbaubetriebe usw.).

Ratsherr Walter Kowalewski, Fr'ort, Oldestraße 17
Ortsbauernvorsteher Karl Mordhorst, Hof Petersburg
Stadtrat Rudolf Schlarbaum, Niemannsweg 103
Bürgerliche Mitglieder:
Adolf Horn, Hasseldieksdammer Weg 49
Ratsherr Einfeldt, Bielenbergstraße 27
Herr Jürs, Schaßstraße 21

7. Ausschuß zur Entnazifizierung der freien Berufe einschl. Fachgruppen und Fachvertretungen (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Heilpraktiker, Hebammen, Krankenschwestern, Masseure, Rechtsanwälte, Architekten, Graphiker, Vertreter aller Art, freie Künstler, Musik-, Gesang-, Sprech-, Tanz- und Gymnastiklehrer(innen):

Ratsherr Rudolf Gottschalk, Fröbelstraße 30
Ratsherr Rudolf Burmester, Adolfplatz 11
Ratsherr Walter Dobratz, Katharinenstraße 15
Bürgerliche Mitglieder:
Rechtsanwalt Meyer-Grieben, Dänische Straße 15
Rechtsanwalt Nicolai Nielsen, Lerchenstraße 3
Willi Seifert, Timkestraße 64

8. Ausschuß zur Entnazifizierung von Vereinen und sonstigen Körperschaften, (Hausbesitzer- und Mietervereine, kultuerelle und Sportvereine, Landsmännische Vereine, Vergnügungsvereine usw.):

Ratsherr Hans Schröder, Papenkamp 24
Ratsherr Robert Schweim, Wilhelmhavener Straße 6
Ratsherr Karl Krautwurst, Rantzauweg 16
Bürgerliche Mitglieder:
Ferdinand Willumeit, Hamburger Chaussee 114
Konsul Arp, Esmarchstraße 66
Herr Mürmann, Rosenfelder Straße 9

9. Ausschuß zur Entnazifizierung des Erziehungs- und Bildungswesens:

Stadtrat Ratz, Hohenstaufenring 35
Bürgerliche Mitglieder:
Ratsherr Müller, Alte Lübecker Chaussee 97
Robert Martin, Reeperbahn 32
Frau Stadtschulrat Jensen, Rathaus
Stadtschulrat Danielsen, Rathaus

Drucksache Nr. 5.

Stadt Kiel
Personalamt

Kiel, den 5. März 1946

An
die Stadtvertretung
in Kiel.

Betr.: Festsetzung der Dienstbezüge für den Oberbürgermeister und den Bürgermeister.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Lindemuth.

Nach § 9 der Stadtverfassung wird der Oberbürgermeister als Vorsitzender der Stadtvertretung für seine Dienste je nach der Größe der Gemeinde entschädigt. Die Bezüge des Oberbürgermeisters sind von der Stadtvertretung festzusetzen (§ 11).

Bisher erhielt der Oberbürgermeister als Leiter der Gemeinde ein festes Gehalt nach der Bes.Gr. B 6. Daneben bezog er eine Dienstaufwandsentschädigung von 4.000,-- RM jährlich. Seine gesamten Dienstbezüge beliefen sich auf jährlich 21.604,-- RM.

Die jetzige Rechtsstellung des Oberbürgermeisters als Vorsitzender der Stadtvertretung bedingt eine neue Regelung seiner Bezüge. Es handelt sich für ihn um eine Besoldung und um eine angemessene Entschädigung für alle Aufwendungen und Verpflichtungen, die sich aus seiner dienstlichen Tätigkeit und seiner Stellung als Repräsentant der Stadtgemeinde ergeben.

Auch dem Bürgermeister als dem ständigen Vertreter des Oberbürgermeisters wird eine entsprechende Entschädigung zugebilligt werden müssen.

Der Hauptausschuß hat deshalb beschlossen, eine Teilung des alten Gehalts des Oberbürgermeisters vorzunehmen und eine Entschädigung für den Oberbürgermeister in Höhe von 12.600,-- RM und eine Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister in Höhe von 9.000,-- RM jährlich vorzuschlagen.

Da die Stadtverfassung keine Bestimmung über die Bezüge des Bürgermeisters enthält, ist eine entsprechende Ergänzung des § 9 der Verfassung notwendig.

Es wird beantragt, die Stadtvertretung wolle beschließen:

a) Der § 9 Abs.6 der Stadtverfassung erhält folgenden Zusatz:

"Der Bürgermeister erhält als sein Vertreter eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung."

b) Für den Oberbürgermeister wird eine Entschädigung für seine Dienste und seinen dienstlichen Aufwand von 12.600,-- RM und für den Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 9.000,-- RM festgesetzt.

Der Oberstadtdirektor.

Anl. 67

A b s c h r i f t

Die Stadtvertretung wählt heute zum ersten Mal in freier Wahl den Oberbürgermeister. Die sozialdemokratische Partei sieht in dieser Sache einen wichtigen Meilenstein auf dem Wege der Entwicklung zur Demokratie und einer gesunden Selbstverwaltung und sie begrüsst es freudig, dass die freie Wahl des Oberbürgermeisters erreicht werden konnte.

Die SPD weiss, welche Pflichten eine Demokratie ihren Vertretern auferlegt. Sie ist sich bewusst, dass im entscheidenden Augenblick der Blick nur auf das Gesamtwohl und die gesunde demokratische Entwicklung gerichtet werden darf und dass kleinliche Parteipolitik das grosse Ziel, eine lebensfrische und schöpferische Demokratie aufzubauen, gefährden würde. Die SPD ist bereit, mit jedem aufbauwilligen Demokraten freundschaftlich und im Interesse der Stadt zusammenzuarbeiten. Nur die fachliche Eignung und die demokratische Gesinnung, die nicht in Worten, sondern in der Tat liegt, ist für uns entscheidend.

Die demokratische Tat haben wir mehrere Monate vergeblich im Rathaus gesucht. Was geschehen konnte, um Versäumtes nachzuholen, ist geschehen. Die vergangenen 3 Wochen haben der Entwicklung der Demokratie der Stadt bedeutende Fortschritte gebracht.

Wenn die CDU heute einen Kandidaten nominiert und die SPD bereit ist, für ihn zu stimmen, dann hat dies zwei besondere Gründe. Die CDU stellt die stärkste Fraktion der Stadtvertretung dar. Nach parlamentarischen Gepflogenheiten hat die stärkste Fraktion das Recht, den Vorsitzenden der Stadtvertretung, in diesem Fall also den Oberbürgermeister, zu stellen. Die SPD wird jederzeit demokratische Tradition und erprobte parlamentarische Sitten respektieren. Sie erwartet jedoch, dass die CDU von gleichem demokratischen Geist getragen ist und die selbstverständlichen Rechte der SPD als stärkste Partei des arbeitenden Volkes anerkennen wird. Man muss sich bewusst sein, dass nur gegenseitiges ehrliches Vertrauen die gedeihliche Arbeit der Selbstverwaltung sichern und dass man von keiner Partei verlangen kann, einen guten Willen zu beweisen, der nicht von der anderen Seite ehrlich erwidert wird. Wenn die SPD für den Vorschlag der CDU stimmt, dann zweitens deshalb, weil Herr K o c h das persönliche Vertrauen der Fraktion besitzt. Herr K o c h ist bisher ein aufrechter Demokrat und ein verständnisvoller Mittler gewesen. Wir haben das Vertrauen, dass er den demokratischen Geist hochhalten wird, der in den letzten Wochen klar und deutlich zutage trat.

Die Not des Volkes ist gross. Wir wollen daher eine Arbeitsgemeinschaft herstellen, die handelt und verantwortet. Die neue Demokratie darf nicht belastet werden mit dem Versagen ihrer Exponenten. Es geht um die Zukunft der Stadt und die Zukunft des deutschen Volkes. Wir stimmen für den Kandidaten der CDU, aber wir hoffen, dass unsere Haltung verstanden und zur Grundlage der politischen Arbeit dieses Hauses gemacht wird.

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung am 11.3.1946.

Anwesend: Oberbürgermeister Dr. Tschadek,
Bürgermeister Gayk,
die Ratsherren Dr. Becker, Behnke, Brede, Breitenstein, Burmester, Dr. Deussen, Dobratz, Einfeldt, Engel, Ehrig, Giese, Gottschalk, Hombrecher, Husfeldt, Dr.Husfeldt, Jung, Karge, Koch, Kletscher, Kowalewsky, Kossack, Krautwurst, Dr. Lindemuth, Dr. Nielsen, Nickelsen, Neubauer, Oertel, Prey, Preßler, Ratz, Roestel, Schweim, Stoffers, Schatz, Schmidt, Schröder, Schwartz, Schlarbaum, Schlichting, Völker, Wittmaack, Oberstadtdirektor Lehmkuhl.
Es fehlen entschuldigt die Ratsherren Diekmann und Stade, Dose, Kintzinger, Müller

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr.Tschadek/Oberbürgermeister Koch.

Oberbürgermeister Dr. T s c h a d e k eröffnet die Sitzung um 15,15 Uhr und gibt die Tagesordnung bekannt, die von der Stadtvertretung gebilligt wird.

Oberbürgermeister gibt weiter bekannt, daß das Protokoll über die letzte Sitzung der Stadtvertretung im Ratsamt ausliegt. Er teilt mit, daß die Ratsherrin Frau J e n s e n die Berufung als Dezernentin der Schulverwaltung angenommen und ihr Mandat als Ratsherrin niedergelegt hat. An ihrer Stelle ist durch die Militär-Regierung Herr Wittmaack zum Ratsherrn berufen worden.

Zur Tagesordnung: sind in die entsprechenden Ausschüsse

1. Bericht über die Ernährungslage.

Oberbürgermeister gibt einleitend einen Bericht über die bereits getroffenen Maßnahmen. Er hebt hervor, daß die Militär-Regierung volles Verständnis für die schwierige Lage beweist und gibt der Erwartung Ausdruck, die Kürzung würde eine Maßnahme sein, die in diesem Umfang auf die gegenwärtige Zuteilungsperiode beschränkt bleibt. Er stellt sodann einen Antrag des Ältestenrats auf Bildung einer ständigen Ernährungskommission zur Debatte, der allen Mitgliedern der Stadtvertretung vor Beginn der Sitzung ausgehändigt wurde.

Stadtrat S c h w a r t z untersucht anschließend eingehend die Ursachen der gegenwärtigen Krise und die Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen. Er ist der Auffassung, daß die Viehbestände der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein überhöht seien und schlägt deshalb vor, das überzählige Vieh zur Erhöhung der Fleischrationen abzuschlachten. Ferner empfiehlt er Herabsetzung der Rationen der Selbstversorger und strenge Erfassung der Erzeugung und Ablieferung von Lebensmitteln. Daneben wird die deutsche Bevölkerung, wenn die Krise überwunden werden soll, nicht auf die Hilfe anderer Länder verzichten können. Herr Schwartz betont, das deutsche Volk wolle nichts geschenkt haben, sondern durch Arbeit und Ausfuhr bezahlen.

Herr

Herr Schwartz hebt hervor, daß die Schuld an dem Ausmaß der Kürzung nicht auf das Versagen irgendwelcher deutscher Stellen zurückzuführen sei, sondern die Ursache läge darin, daß Zufuhren, die für die britische Zone fest zugesagt waren, nicht eingetroffen sind.

Stadtrat S c h l a r b a u m führt aus, daß die Situation eine nüchterne und sachliche Prüfung verlangt. Jede Ausnutzung der Notlage zu parteiegoistischen Zwecken sei zu verurteilen. Er warnt vor den Kreisen der Anhänger des nationalsozialistischen Regimes, die versuchen, die Schuld von den wirklich Verantwortlichen, nämlich den Machthabern vor der Kapitulation, abzuwälzen.

Der Vortragende hält weitgehende Eingriffe für unvermeidlich. Dem Vorredner widerspricht er insofern, als er den Viehbestand in Schleswig-Holstein nicht für sehr überhöht ansieht. Es seien allerdings 17.000 Pferde zuviel in Schleswig-Holstein. Er regt an, den Versuch zu machen, diese gegen Agrarprodukte aus der russischen Zone auszutauschen. Er verliest sodann die aus 16 Punkten bestehende Erklärung, die von der Hamburger Bürgerschaft der Militär-Regierung als Vorschlag zur Milderung der Lebensmittelkrise übergeben wurde.

Der Vortragende betont, die kommunistische Partei hielte eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 5 Stunden täglich für unumgänglich. Seine Fraktion sei einverstanden mit der Massenbespeisung, wenn wirklich alle Kreise der Bevölkerung ohne Ausnahme teilnehmen müßten und schloß mit der Versicherung, die KPD. würde nicht davor zurückschrecken, auch unpopuläre Maßnahmen durchzuführen.

Oberbürgermeister Dr. Tschadek bittet, nur Dinge in die Debatte einzubeziehen, die im Rahmen der Beschlußfassung der Stadtvertretung liegen.

Ratsherr E i n f e l d t gibt einen kurzen Überblick über den Stand der Milch- und Butterversorgung und glaubt sagen zu können, daß auf diesem Sektor mit einer gewissen Verbesserung zu rechnen sei.

Ratsherrin V ö l k e r hebt eindringlich hervor, daß vor allen Dingen für die Mütter und die Kinder gesorgt werden müsse.

Ratsherr H o m b r e c h e r stellt Antrag auf Schluß der Debatte, der mit Mehrheit angenommen wird. Anschließend bringt Oberbürgermeister Dr. Tschadek den Antrag des Ältestenrats zur Abstimmung, der einstimmig angenommen wird. (Anl.1a)

Sodann verliest Bürgermeister G a y k den Entwurf des Aufrufes an die Landbevölkerung, der ebenfalls einstimmig angenommen wird (Anlage 1).

2. <u>Richtlinien über die Arbeit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung</u> (Drucksache Nr.1).

<u>Berichterstatter:</u> Oberbürgermeister.

Oberbürgermeister bemerkt, die Richtlinien seien nötig geworden infolge Neuorganisation der Stadtverwaltung, die auf der Trennung von gesetzgebender und ausführender Gewalt beruht. Da Wortmeldungen nicht vorliegen, wird die Vorlage zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen (Anlage 2).

3.

3. Wahl neuer Mitglieder für die Ausschüsse. (Drucksachen Nr.2+3)

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Die Vorlagen werden einstimmig angenommen mit der Maßgabe, daß im Entnazifizierungs-Ausschuß für Lehrer Ratsherr Dose an die Stelle des Ratsherrn Müller tritt (Anlagen 3 u.4).

4. Mitteilung der vom Hauptausschuß eingesetzten Fach- und Unterausschüsse. (Drucksache Nr.4)

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Die Vorlage wird einstimmig angenommen mit den Maßgaben, daß

a) im Fachausschuß "Berufsschule" Ratsherr Dose anstelle von Ratsherrn Müller,

b) " " "Handel, Industrie und Gewerbe" Herr Hansohm anstelle des Stadtrats Behnke,

c) " Ausschuß für Polizei Ratsherr Hombrecher anstelle von Herrn W. Bruhn,

d) " Entnazifizierungs-Ausschuß für freie Berufe Herr Lasch, Friedrichsorter Straße 32, anstelle von Herrn Seifert

tritt (Anlage 5).

5. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister und Bürgermeister. (Drucksache Nr.5)

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Lindemuth.

Berichterstatter beantragt, die Stadtvertretung wolle beschließen gem. Drucksache 5, letzter Absatz, Punkte a+b.

Ratsherr G i e s e bringt den Antrag ein, eine Aufwandsentschädigung von 6.000 RM für den Oberbürgermeister und von 3.000 RM für den Bürgermeister festzusetzen und begründet seinen Antrag damit, daß die Tätigkeit beider Herren nach der Verfassung gegenüber den Aufgaben der früheren Amtsinhaber sehr eingeschränkt sei. Ferner mache die gegenwärtige Notzeit äußerste Sparsamkeit zur Pflicht. Herr Giese beantragt ferner namentliche Abstimmung.

Oberbürgermeister Dr. Tschadek schildert die Aufgaben der Amtsinhaber und betont, daß der Antrag des Herrn Giese von völliger Verkennung der Sachlage zeugt. Da kein 2.Mitglied der Stadtvertretung für die namentliche Abstimmung über diesen Punkt stimmt, ist eine solche Abstimmung nach der Geschäftsordnung nicht zulässig. Als weitergehenden Antrag bringt sodann Oberbürgermeister Dr. Tschadek den Antrag des Hauptausschusses, der in der Drucksache Nr.5 niedergelegt ist, zur Abstimmung mit dem Ergebnis, daß die Vorlage gegen eine Stimme angenommen wird.

Auf Antrag der Fraktion der KPD. wird die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen, damit der KPD. Gelegenheit gegeben wird, sich vor Abstimmung über Punkt 6 der Tagesordnung beraten zu können.

6. Wahl des Oberbürgermeisters.

Oberbürgermeister führt aus, daß es ihm gelungen sei, bei der Militär-Regierung eine freie Wahl des Oberbürgermeisters zu erreichen. Er begrüßt diesen Fortschritt auf dem Wege zu freier demokratischer Verwaltung lebhaft.

Stadtrat Dr. Lindemuth schlägt den Stadtrat des Kämmereiausschusses, Herrn K o c h , zum Oberbürgermeister vor. Stadtrat R a t z verliest eine Resolution der SPD. (Anlage 7).

Stadtrat K a r g e betont, daß die KPD. im Hinblick auf die Aufgaben, die der Arbeiterschaft bei dem Wiederaufbau zufallen werden, einen Oberbürgermeister aus den Reihen der Arbeiterschaft gewünscht hätte. Sie sei zwar gewillt, auch mit der bürgerlichen Fraktion zusammen zu arbeiten, doch hielte sie für die Stelle eines Oberbürgermeisters nur einen Arbeitervertreter als geeignet und hätte deshalb Bürgermeister Gayk in Vorschlag gebracht. Nachdem der KPD. die Entschließung der SPD. in dieser Angelegenheit bekannt geworden sei, hätte sich eine andere Situation ergeben.

Gegen den von der CDU. vorgeschlagenen Kandidaten erhebt die KPD. in persönlicher Hinsicht keine Einwendungen, wenn sie auch der Fraktion als solcher nicht ihr volles Vertrauen entgegen bringen kann. Wenn daher heute die KPD. für den Kandidaten der CDU. stimmt, so gilt das nur als Vertrauensbeweis für Herrn Koch als Person.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die anschließende Abstimmung ergibt die einstimmige Wahl des Herrn Willi Koch.

Dr. Tschadek beglückwünscht Herrn Koch.

Herr Koch nimmt die Wahl an und dankt der Stadtvertretung für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Er gelobt, sein Amt getreu der Verfassung zum Wohle der gesamten Bevölkerung zu führen. Seine erste vornehmste Aufgabe sei, Dr. Tschadek zu danken, dessen Verdienste um die Stadt Kiel und insbesondere um den Aufbau einer demokratischen Verwaltung er hervorhebt.

Oberbürgermeister Koch wird es als seine Aufgabe ansehen, das Schöpferische verschiedener politischer Richtungen zu fruchtbarer Zusammenarbeit zu verwarten. In diesem Sinne wisse er sich einig mit den Bemühungen des scheidenden Oberbürgermeisters.

Oberbürgermeister schließt seine Ansprache mit der Versicherung, daß er trotz aller vor uns liegenden Schwierigkeiten sein Amt voller Mut und Zuversicht antritt.

Bürgermeister Gayk versichert Oberbürgermeister Koch, daß die Stadträte und Ratsherren ihn bei seiner schweren Aufgabe unterstützen werden.

Es wird sodann ein Antrag sämtlicher Fraktionen vorgebracht, der dahin geht, Oberbürgermeister Dr. Tschadek das Bürgerrecht in Kiel auch nach seinem Fortzuge zu erhalten.

Professor B e c k e r spricht die Hoffnung aus, Dr. Tschadek möge Kiel ein treues Andenken bewahren und bittet, für den Antrag zu stimmen. Stadtrat Karge bemerkt, daß seine

Fraktion

Fraktion Dr. Tschadek stets als Vertreter der Arbeiterschaft angesehen hat. Die Verleihung des Bürgerrechts an ihn sei deshalb eine bedeutsame Geste zur internationalen Zusammenarbeit des Proletariats. Bürgermeister Gayk hebt gleichzeitig als Vorsitzender der SPD.-Fraktion hervor, daß ihm und seinen Parteigenossen der Abschied von Dr. Tschadek ganz besonders schwer wird. Der Scheidende hat in wenigen Wochen ein Werk vollbracht, für das vorher Monate nicht ausreichten. Die SPD. ehrt in Dr.Tschadek einen Vertreter Österreichs, des österreichischen Nationalrats und ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei Österreichs. Er spricht die Hoffnung aus, daß das künftige Wirken Dr. Tschadek's beitragen möge zu der Neuordnung, die kommen muß und nicht im Geiste des Hasses in Angriff genommen werden kann. In diesem Sinne hofft er, daß die Verleihung des Bürgerrechts an Dr. Tschadek, der bald wieder außerhalb der Grenzen Deutschlands wirken wird, ein kleiner Stein zur kommenden Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern sein möge.

Der Antrag auf Verleihung des ständigen Bürgerrechts an Dr.Tschadek wird sodann zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Dr. Tschadek dankt tief bewegt für die ihm zuteil gewordene Ehrung. Vor 6 Jahren, als er als einfacher Matrose die Stadt betrat, hat er sich nicht träumen lassen, daß er eines Tages zu ihrem Oberbürgermeister berufen würde. Währenddessen sei ihm Kiel ans Herz gewachsen und im Mai 1945 hätte er sich deshalb gern bereit gefunden, am Wiederaufbau Kiels mitzuarbeiten,umsomehr, als ihm damals die Rückkehr in seine Heimat unmöglich war. Nun hätte er einen ehrenvollen Ruf als Mandatsnachfolger Dr. Renners erhalten. Er verspricht feierlich, daß er die Kluft, die z.Zt. zwischen dem deutschen und dem österreichischen Volk aufgerissen ist, tief bedauert,und daß er alles tun wird, was in seinen Kräften steht, um in Zukunft ein besseres Verhältnis wieder herzustellen. Sein zukünftiges Streben wird getragen sein von dem Bemühen um eine wirklich konstruktive Lösung der politischen Probleme Europas. Mit Dank für alle Liebe und Freundschaft, die er weit über seine Partei nach rechts und links gefunden hat, der Versicherung, daß seine Gedanken immer wieder nach Kiel zurückkehren werden und den besten Wünschen für den Rat und die Bevölkerung Kiels beschließt Dr.Tschadek seine Abschiedsworte.

Oberbürgermeister K o c h schließt die Sitzung um 18$^{\underline{40}}$ Uhr.

Tschadek · Koch (signatures) · Gayk (signature)

Oberbürgermeister. Bürgermeister.

Der Oberbürgermeister. K. 13/III.46.

(a) Keine Einwendungen.

ab 14/III K 1) 2 Ausfertigungen an Oberstadtdirektor.

2) 1 Ausfertigung zur Auslage.

3) 1 Ausfertigung in engl. Text an Mil. Gov.

4) z. Vg.

(initials) K

S t a d t K i e l
- Hauptamt -

Kiel, den 16. März 1946.

Betrifft: Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 11.3.1946.

---

1. Von der Mitteilung, daß anstelle der Ratsherrin Frau Jensen der Lehrer Wittmaack zum Ratsherrn berufen worden ist, erhält Nachricht das Hauptamt. Es ist nunmehr eine Liste sämtlicher Ratsherren durch Rundverfügung bekanntzugeben.

2. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, betr. Bericht über die Ernährungslage:

Auszüge aus der Sitzungsniederschrift erhalten Dr. Schuster und der Dezernent des Stadternährungsamtes Dr. Thunsdorff.

3. Zu Punkt 2 der Tagesordnung, betr. Richtlinien über die Arbeit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung:

Die Richtlinien sind durch Rundverfügung Nr. 8 bekanntgegeben worden.

4. Zu Punkt 3 der Tagesordnung, betr. Wahl neuer Mitglieder für die Ausschüsse:

Auszug erhält das Hauptamt zur weiteren veranlassung.

5.

5. Zu Punkt 4, betr. Mitteilung der vom Hauptausschuß eingesetzten Fach- und Unterausschüsse:

Sämtliche Fach- und Unterausschüsse sind durch Rundverfügung bekanntgegeben.

6. Zu Punkt 5, betr. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister und Bürgermeister:

Auszug erhält das Personalamt zur weiteren Veranlassung.

7. Zu Punkt 6, betr. Wahl des Oberbürgermeisters:

Auszug erhält das Personalamt zur weiteren Veranlassung.

Der Oberstadtdirektor.

(Lehmkuhl)